

Der gegenwärtige Stand der liturgischen Erneuerung im deutschen Protestantismus

Von Emil Joseph Lengeling, Münster

(Fortsetzung)

1. Das Evangelische Kirchengesangbuch (1950)

Als erstes Ergebnis amtlicher liturgischer Erneuerung ist das als Einheitsgesangbuch für die gesamte Evangelische Kirche in Deutschland geschaffene *Evangelische Kirchengesangbuch* zu nennen⁸⁴). Der Vorgänger des Kirchengesangbuches ist das *Deutsche Evangelische Gesangbuch* von 1927, das bis 1931 in den meisten Landeskirchen eingeführt worden war. Obwohl es gegenüber den Büchern des 19. Jahrhunderts manche Fortschritte aufwies, wurde es seit seinem Erscheinen immer klarer, daß angesichts der fortschreitenden theologischen, liturgischen und hymnologischen Erkenntnisse und des durch die Singbewegung neu erwachten Singens in den Gemeinden und besonders in der Jugend ein Neubuch nicht mehr verantwortet werden konnte. Seit 1928 bereits arbeitete daher ein Ausschuß unter Chr. Mahrenholz an einer Neuordnung⁸⁵). Das reformatorische Lied, aber auch das zeitgenössische Glaubenslied (R. A. Schröder, J. Klepper u. a.) sollten stärker berücksichtigt, verbliebener Ballast aus der Zeit des Pietismus und Rationalismus beseitigt, die Originalmelodien wiederhergestellt, die Lieder nicht so sehr nach dogmatischen und homiletischen Gesichtspunkten thematisch (z. B. »Die Kirche«, »Glaube und Rechtfertigung«), sondern

⁸⁴) Stammausgabe, Kassel 1950. Gleichzeitig ebda: *Choralbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch*. Dazu: *Handbuch zum Evang. Kirchengesangbuch*. Hg. von Chr. Mahrenholz und O. Söhngen. Göttingen, Bd. I, 1: Wort und Sachkonkordanz, 1956; Bd. II, 1: Lebensbilder der Liederdichter und Melodisten; Bd. II, 2: Geschichte des Kirchenliedes. Geschichte der Melodien, 1957; Sonderband: Die Lieder unserer Kirche, 1958.

⁸⁵) Chr. Mahrenholz, *Denkschrift über das Gesangbuch der Evangelischen Christenheit*, Hannover 1947; ders., *Das Evangelische Kirchengesangbuch*. Ein Bericht über seine Vorgeschichte, sein Werden und die Grundsätze seiner Gestaltung, Kassel 1950; K. F. Müller, *Neuordnung des Gottesdienstes*, in: L. Hennig (Hg.), *Theologie und Liturgie*, Kassel 1952, S. 317–321; R. Ütermohlen, *Der liturgische Gebrauch des Liedes*. Richtlinien der Evang.-Luther. Landeskirche Hannovers, 5), Hannover 1950 (Liedrepertoire).

Das neue Gesangbuch wäre nicht das, was es geworden ist, ohne das *Handbuch der deutschen Evangelischen Kirchenmusik* (s. A. 29) und ebensowenig ohne andere Vorarbeiten, wie Gesangbücher von W. Thomas und K. Ameln (Kassel, seit 1927), darunter besonders: *Lieder für das Jahr der Kirche*, Kassel 1934, 1936, und ein Liederbuch für die deutsche evangelische Jugend: *Ein neues Lied*, Berlin-Dahlem (seit 1932).

nach liturgischen Gesichtspunkten, dem liturgischen Ort und dem Kirchenjahr entsprechend, geordnet und eine feststehende Liedreihe für die Gemeinde aufgestellt werden (sogen. Graduallied).

Das neue Kirchengesangbuch enthält unter den 394 Liedern der Stammausgabe – die Landeskirchen sind berechtigt, bei der Einführung Anhänge beizufügen – auch etwa 40 vorreformatorische Lieder, darunter in deutscher Umichtung 35 ursprünglich lateinische Hymnen, Sequenzen oder Cantica des Mittelalters, einige davon mit gregorianischen Melodien.

Das Gesangbuch ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung der neuen Gottesdienstordnungen, und zwar nicht nur wegen der Melodien zum Ordinarium (Kyrie, Gloria usw.), sondern auch wegen des wöchentlich wechselnden Gemeindelieds zwischen den Lesungen, das nach der noch zu besprechenden lutherischen Agende zu den obligatorischen Teilen des jeweiligen Hauptgottesdienstes gehört und als *Wochenlied* in der gesamten EKD überraschend weite und schnelle Verbreitung gefunden hat⁸⁶). Hinzu kommt, daß die Anhänge der Landeskirchen (neben den speziellen Liedern) gewöhnlich die Ordnung des Hauptgottesdienstes und vielfach auch Teile des Stundengebetes (Matutin und Vesper oder Komplet) enthalten und so die aktive Teilnahme der Gemeinden erleichtern. Das 1949 von der Generalsynode der VELKD angenommene Kirchengesangbuch ist inzwischen nicht nur in den Lutherischen, sondern auch von allen übrigen Landeskirchen angenommen und z. T. auch eingeführt worden, ausgenommen Rheinland-Westfalen und natürlich die Freikirchen⁸⁷).

2. Lutherische Agende IV : Ordination, Einsegnungen, Einführungen, Weiben

1952 erschien, herausgegeben von der Kirchenleitung der VELKD, nach 16jähriger Vorarbeit der vierte Band der in der Verfassung der VELKD vorgesehenen gemeinsamen Agende⁸⁸). Er enthält zunächst den im Wesentlichen auf Luther zurückgehenden Ordinationsritus für Geistliche. Die Ordination wird verstanden als allgemeiner, durch Menschen vermittelter, aber von Gott gegebener, auch bei unwürdigen oder ungläubigen Trägern des Amtes wirksamer Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Für dieses Amt schenkt Gott nach seiner Verheißung Segen⁸⁹). Die Ordination verleiht keinen in

⁸⁶) Es handelt sich um eine Wiederbelebung reformatorischen Brauchs: W. Reindell, *Das De-tempore-Lied des ersten Halbjahrhunderts der reformatorischen Kirche*, Würzburg 1942. Text- und Melodienanalysen der Graduallieder (von Advent bis Trinitas) verfaßten O. Brodde und Chr. Müller, *Das Graduallied*, München 1954. Dort S. 10f. auch Angaben über bisher erschienene Ausgaben für den Gesang der Graduallieder im Wechsel zwischen mehrstimmigem Chor und der Gemeinde (eine auch für unsere Betsingmessen und Ämter mit deutschem Gesang zu empfehlende Methode).

⁸⁷) S. die Ausgaben bei K. F. Müller, *Agendenarbeit*.

⁸⁸) *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*. Band IV. *Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungsbandlungen*, Berlin 1952. Eine kleinformatige Ausgabe erschien 1951 in Neuendettelsau. Das »Ostern 1951« datierte Vorwort (S. 7–9) schrieb der damals leitende Bischof der VELKD Meiser – München. Vorangegangen waren zwei zur Erprobung gedruckte Entwürfe, deren letzter der Generalsynode der VELKD im Juni 1950 in Ansbach vorgelegt und nach erneuter Überarbeitung durch Kirchenleitung und Bischofskonferenz am 13. Februar 1951 verabschiedet wurde. Das *Begleitwort des Liturgischen Ausschusses zu Band IV der Agende*, Berlin 1952 (32 Seiten), unterzeichnete OKRDDr. Christhard Mahrenholz – Hannover.

⁸⁹) *Begleitwort*, S. 24. – So heißt es z.B. in einem Gebet zur Ordination (S. 22): »Auf solchen deinen göttlichen Befehl« (gemeint ist das Wort Christi: »Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende«) »bitten wir von Herzen, du wollest diesem deinem Diener . . . deinen Heiligen Geist geben«.

sich ruhenden Habitus oder habituelle Gnaden⁹⁰), bedeutet aber, ähnlich wie bei der Ehe, Aufnahme in einen besonderen »geistlichen Stand« (Luther)⁹¹).

Auf das Ordinationsformular folgen die Formulare für die im 19. Jahrhundert aufgekommene Einsegnung von Diakonen und Diakonissen und für die erst in neuester Zeit hier und da üblich gewordene Einsegnung von Pfarrvikaren oder Vikarinnen, Katecheten oder Katechetinnen und Gemeindegliederinnen. Durch die liturgische Form soll verhütet werden, daß die kirchenamtliche Entscheidung bloßes Stück Papier bleibt. Realiter vor der gottesdienstlichen Gemeinde vollzogen, soll die Einsegnung gleichzeitig dem Betreffenden Tröstung und Zuspruch bedeuten⁹²).

Der zweite Teil bringt, da seit langem Ordination und Einführung in eine feste Stelle gewöhnlich nicht mehr zusammenfallen, eigene Formulare für die Einführung von Pfarrern, Geistlichen mit besonderen Aufgaben, Prälaten, Bischöfen⁹³), von Helfern des Pfarrers, die eingesegnet werden, ferner für Oberinnen

⁹⁰) Während es im *Begleitwort*, S. 13f., heißt: »Solange . . . der geistliche Stand nicht als ein in sich ruhender Habitus, sondern als ein der Gemeinde verpflichtetes Ministerium verstanden wird, solange mag man auch von der Ordination als von der . . . Aufnahme in den »geistlichen Stand« reden«, liest man dagegen auf S. 24, die Formeln zur Ordination verdeutlichen, »daß es um das Anvertrauen eines Amtes geht, für das Gott nach seiner Verheißung Segen und Gnade schenkt, und nicht primär um die Verleihung habitueller Segenskräfte und Gnadengaben, die dann die Führung des Amtes erst ermöglichen.« (Sperrungen vom Verf.)

⁹¹) *Begleitwort*, S. 13f. – Über Theologie und Geschichte der Ordination, Einsegnung und Einführung s. vorerst, da *Leiturgia*, Bd. 5 noch nicht erschienen ist, Rietschel-Graff, *Lehrbuch der Liturgik*, Göttingen 1951, S. 836–871. Neben der Frage nach der Einsetzung (iure divino oder nicht) und nach der Sukzession wird auch die nach der Sakramentalität des Amtes wieder diskutiert (s. auch A. 12). Im Sinne der Reformation halten nach wie vor viele an einem rein kirchenrechtlichen Charakter (publicatio testificatio) fest, z. B. E. Wolf, *Zur Verwaltung der Sakramente nach Luther und lutherischer Lehre*, in: *Peregrinatio*, München 1954, S. 243–256, bes. 251f.; W. Michaelis (reformiert), *Das Alttestament der christlichen Gemeinde im Lichte der Hl. Schrift*, Bern 1953.

Wie mehrere Theologen des vorigen Jahrhunderts (so Stahl, Kliefoth, Löhe und Vilmar, s. bei Rietschel-Graff, a. a. O., S. 842f) scheinen jedoch die meisten heute eine göttliche Einsetzung des Amtes anzunehmen, gestützt auf exegetische und historische Untersuchungen wie K. H. Rengstorf, *Apostolat und Predigtamt*. Ein Beitrag zur ntl. Grundlegung einer Lehre vom Amt der Kirche, Stuttgart u. Köln 1954; H. v. Campenhausen, *Kirchl. Amt und geistl. Vollmacht in den drei ersten Jh.*, Tübingen 1953. So z. B. in den Schriften des Theologischen Konvents des Augsburgischen Bekenntnisses, Heft 5, Berlin 1953: O. Perels, *Apostolat und Amt im NT*, S. 29–39, bes. 31 (Fortsetzung des Apostelamtes) und 35, und E. Sommerlath, *Amt und allgemeines Priestertum*, a. a. O., S. 40–89, bes. 42ff.

Als Sakrament wird die Ordination verstanden u. a. in der anglikanischen Kirche, in Schweden – s. B. Giertz, *Die Kirche Christi* (1939; 1946 schwedisch). Göttingen 1954, S. 136–156 –, von den Theologen der »Sammlung« (s. A. 22) – s. *Katholische Reformation*, Stuttgart 1958, S. 75f; ferner 160, 166 (E. Fincke) – und von »Hochkirchlern« wie Fr. Heiler – z. B. in: *Eine Heilige Kirche* 28,2 (1955f) 57f.; – als »reale Benediktion«, also mehr als ein bloßer kirchlicher Rechtsakt, u. a. von G. Werner, *Tröstet euch der Ordination*, Neueddetsau 1954, bes. S. 18–22 (mit Berufung auf E. Stauffer und H. Echternach), J. Heubach, *Der Heilige Geist und das Amt*: Monatsschr. für Pastoraltheologie 42 (1953) 152–159; ders., *Die Ordination zum Amt der Kirche*, Berlin 1956; E. Lohse, *Die Ordination im Spätjudentum und NT*, Göttingen 1951, bes. S. 96.

Ferner s. H. Bernau, *Die Bedeutung der Ordination nach den lutherischen Bekenntnisschriften*, in: *Kirche und Amt*. Bd. I, Berlin 1940, 47ff.; H. Lahr und W. v. Rohden, *Gottes Heimsuchung durch Wort und Sakrament*, Berlin 1955; W. O. Münter, *Begriff und Wirklichkeit des geistlichen Amtes*, München 1955.

Daß »ein letzter Rest des Charakter indelebilis auch im evangelischen Ordinationsrecht nachwirkt«, ergibt sich übrigens daraus, daß bei Wiedereinsetzung eines (etwa suspendierten) Pfarrers die Ordination nicht wiederholt wird (H. Jahr, Art. *Ordination*, in: *EKLII* (1957) 1719).

⁹²) *Begleitwort*, S. 16.

⁹³) Zum Bischofsamt in der EKD theologisch und geschichtlich: P. Brunner, *Vom Amt des*

und Äbtissinnen, Kirchenmusiker, Lektoren, Küster und Beauftragte für besondere Zweige der kirchlichen Arbeit (Männerwerk usw.), dazu Formulare für die Aussendung kirchlicher Amtsträger in Mission oder Diaspora und für die Verpflichtung von Synodalen.

Mehrere dieser Handlungen sind bisher ungebräuchlich gewesen oder erst in jüngster Zeit aufgekommen. Es besteht daher auch nicht die Verpflichtung, alle dargebotenen Formulare, etwa die für die Einsegnung von Gemeindegliederinnen oder die Einführung von Küstern, zu gebrauchen. »Nur dort, wo die angegebenen Handlungen jetzt oder künftig praktiziert werden, soll das jeweils nach der Ordnung geschehen«, die der vierte Band enthält⁹⁴), um zu verhindern, was Bischof Meiser im Vorwort für die letzten Jahrzehnte konstatiert, daß nämlich »viel und oft nicht sehr erfreulich experimentiert« worden« ist.

Das Grundscheina der Ordinationen, Einsegnungen und Einführungen ist dasselbe, weil es sich »bei der Ordination und der Einführung um zwei Seiten der gleichen Sache handelt« und weil Wiederholung »eines der Grundprinzipien echter Liturgie ist im Sinne des Mithandelns und Mitbetens der gottesdienstlichen Gemeinde«⁹⁵). Vorbild ist das Ordinationsformular Luthers. Die Elemente entsprechen zum Teil, wenn auch in geänderter Fassung (es handelt sich vielfach um Neuschöpfungen), vorreformatorischem Brauch, so die Vorstellung der Kandidaten; eine Verpflichtungsfrage, die sich auf Amts- und Lebensführung, bei der Ordination auch auf die Wahrung des Beichtgeheimnisses bezieht⁹⁶); Segensgebete; den Sinn der Handlung verdeutlichende Ordinations-, Einsegnungs- bzw. Einführungsformeln⁹⁷), die sämtlich schließen mit den Worten: »Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«, wobei der Liturg (Bischof, Beauftragter der Kirchenleitung bzw. Pfarrer) mit der Hand das Kreuz zeichnet⁹⁸); ferner bei wichtigen Handlungen, die allerdings nur fakultative, choraliter (im zweiten Teil kniend) gesungene Litanei; ein vom Liturgen anzu-

Bischofs (Schriften des Theolog. Konvents Augsburgischen Bekenntnisses 9), Berlin 1955, S. 5–77; W. Maurer, *Das synodale evangelische Bischofsamt seit 1918* (Schriften des Theolog. Konvents des Augsb. Bekenntnisses 10), Berlin 1955; H. Liermann, *Das evang. Bischofsamt in Deutschland seit 1933*; Zeitschr. für evang. Kirchenrecht 3 (1953f.) 1–29; E. Benz, *Bischofsamt und apostolische Sukzession im deutschen Protestantismus*, Stuttgart 1953 (zum 18. und 19. Jh).

⁹⁴) *Begleitwort*, S. 11.

⁹⁵) *Begleitwort*, S. 7 und 12.

⁹⁶) Bei der Ordination lautet die Frage: »Willst du das Amt, das dir befohlen wird, nach Gottes Willen in Treue führen, das Evangelium von Jesu Christo, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß verwalten, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich wahren und mit deinem ganzen Hause, so viel an dir ist, in einem gottgefälligen Leben denen vorangehen, die dir anvertraut sind, so bezeuge es vor dem Angesichte Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde mit deinem Ja. Ordinand: Ja. Dazu helfe mir Gott durch Jesum Christum in Kraft des Heiligen Geistes« (S. 20f.). »Mit voller Absicht« wurde die Frage im Gegensatz zu bisher vorwiegendem Brauch »nicht auf einzeln namentlich aufgeführte Bekenntnisse der lutherischen Kirche abgestellt« (*Begleitwort*, S. 20).

⁹⁷) Z. B. lautet die (in Luthers Formular fehlende) Ordinationsformel: »Mein Bruder N. N., kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, überantworten wir dir durch Gebet und Auflegung unserer Hände das Amt der Kirche, wir segnen, ordnen und senden dich zum Dienst am Wort und Sakrament im Namen † des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die Assistenten: Amen.«

⁹⁸) Das Kreuzzeichen beim Segnen ist vielfach im Luthertum erhalten geblieben (Rietschel-Graff, *Lehrbuch der Liturgik*, Göttingen 1951, Register), gilt aber andernorts als »katholisch«. Vgl. etwa die Diskussion in der Zeitschrift Für Arbeit und Besinnung, Württemberg, Beilage 4 (1950) 728–730; 5 (1951) 7; 39; 60f.; 109f.; 130f.; 487–490. – Bemerkenswert: E. Stauffer, *Zur sakramentalen Bedeutung des kirchlichen Segens*, in: Viva Vox Evangelii. Festschrift für Bischof Meiser, München 1951, S. 324–334.

stimmendes Lied zum Heiligen Geist (statt des »Veni Creator Spiritus«); bei den Ordinationen, Einsegnungen und Einführungen von Geistlichen die Handauflegung^{98a}) während des Segensgebetes und der Formel als öffentliches Zeichen, durch das quasi-körperlich das Amt zugesprochen wird; die Mitwirkung von geistlichen Assistenten – bei Bischofseinführungen möglichst zwei weitere Bischöfe –, die ebenfalls die Hand auflegen⁹⁹); das Knien zu den Segensgebeten und zu den Formeln, das allerdings bei der Einsegnung und Einführung von Laien fakultativ ist, und schließlich bei der Ordination fakultativ die von einer Formel begleitete Überreichung einer Bibel.

Nicht aus dem vorreformatorischen Ritus, sondern aus lutherischer Überlieferung übernommen sind: freie Ansprachen, gut ausgewählte Lesungen – es werden 55 neutestamentliche und 2 alttestamentliche (meist kurze) Perikopen angeboten –, das als erstes Weihegebet zu verstehende Vaterunser und ein Segenswort am Schluß; ferner bei einigen Handlungen die Überreichung eines Brustkreuzes, bei der Einführung von Kirchenvorständen und bei der Verpflichtung von Synodalen der Handschlag, bei der Einführung von Geistlichen fakultativ das vor dem Sendungswort choraliter deutsch gesungene Tedeum mit Vers und Oration sowie bei der Einführung von Bischöfen, Prälaten, Gemeindepfarrern und Oberinnen die *Acclamatio*, d. i. eine Versicherung der Achtung, Treue und Fürbitte seitens der Kirchenältesten, Pfarrer oder Schwestern. Von dieser *Acclamatio* sagt das Begleitwort¹⁰⁰), sie sei nicht als personelle Gehorsamsverpflichtung zu verstehen. Vielmehr dürfe wie bei einer Ehe das angelobende Ja des Amtsträgers als des Vaters in Christus nicht ohne das Ja der anvertrauten Kirchenglieder bleiben.

Der dritte Teil des vierten Agendenbandes enthält Formulare für die Grundsteinlegung und Weihe von Kirchen, für die Weihe von Altären, Taufsteinen, Kanzeln, Abendmahlsgeräten, Orgeln und Glocken, Friedhöfen, kirchlicher Gemeindehäuser und anderer, auch profaner Baulichkeiten.

Eine Weihe von Paramenten ist dagegen nicht aufgenommen. Anscheinend fürchtet man die Empfindlichkeit der Gemeinden. Paramente werden in Deutschland bisher nur bei den Hochkirchlern und Berneuchenern getragen. Man verweist dort zur Begründung auf den eschatologischen Sinn (»hochzeitliches Kleid«) und auf die Tatsache, daß Paramente in lutherischen Kirchen, ebenso wie etwa in Schweden und in der anglikanischen Kirche bis heute, auch in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert häufig und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vereinzelt getragen wurden, während der heute in Deutschland fast allgemein übliche schwarze Talar erst 1811 durch königlich-preußische Kabinettsordre – gegen

^{98a}) *Begleitwort*, S. 23. Die Ordination wäre zwar auch ohne Handauflegung gültig; dennoch wird sie vielfach in der lutherischen Theologie als *ritus necessarius* bezeichnet, »der durch das *mandatum apostolicum* und die Tradition der Kirche von Uranfang her geübt wird« (ebda.). – Vgl. die in einigen Punkten umstrittene (s. *Jahrb. für Liturgik und Hymnologie* 2 (1956) 205) Studie von E. Lohse, *Die Ordination im Spätjudentum und im NT*, Göttingen 1951 (ausführliche Bibliographie).

⁹⁹) Nach dem *Begleitwort* des Liturgischen Ausschusses (S. 10) ist die Tätigkeit der Assistenten nicht aus dekorativen Gründen vorgesehen. Die Formel bei der Ordination: »Wir überantworten dir« will unterstreichen, daß Ordinator und Assistenten gemeinsam handeln. – Wenn es im *Begleitwort*, a. a. O., heißt: »Bei der Ordination und Einführung von Pfarrern ist die Beteiligung von drei Gemeindebischöfen, die damit die Gesamtkirche repräsentieren, altkirchliche, von dem Konzil zu Nicäa bestätigte Übung, die die Reformation übernommen hat«, so ist das allerdings weder historisch richtig noch in der Agende durchgeführt, nach der bei der Ordination und Einführung zwei nichtbischöfliche Assistenten mitwirken.

¹⁰⁰) S. 9f.

einigen Widerstand – eingeführt und später auch außerhalb Preußens übernommen wurde. Diese Entwicklung wird bedauert, weil der aus der akademischen Robe der Humanistenzeit entstandene Talar nicht zum österlichen Charakter des Freudenmahls passe¹⁰¹).

Die erwähnten »Weihen« der Agende werden verstanden im Sinn einer *Dedicatio*, also einer Widmung und Aussonderung zum kirchlichen Gebrauch. Abgelehnt wird das Verständnis als *Consecratio* im Sinn einer Verleihung übernatürlicher Kräfte¹⁰²). Die »Weihe« von nichtkirchlichen Gebäuden wird als Fürbitt- und Segenshandlung aufgefaßt. Gemäß 1 Tim 4,4 f sei nichts verwerflich, was mit Danksagung genossen werde, alles werde geheiligt durch Gottes Wort und Gebet. Nur müsse geachtet werden, daß Einweihungen profaner Bauwerke nicht dekorativ mißbraucht würden¹⁰³).

Die Weihehandlungen bringen nach einer Eingangsformel, in der regelmäßig 1 Tim 4,5 zitiert wird, Ansprache, Schriftlesung, Weihegebete, Weihe- oder Segnungsformel mit Kreuzzeichen und Gemeindelied. Die meisten Weihegebete entstammen der Jetztzeit. Die Gebete bei der Grundsteinlegung knüpfen an den Wortlaut des Pontificale Romanum an. Bei der Weihe von Abendmahlsgeräten wird die Kollekte des Fronleichnamfestes verwertet.

Wie bei uns heute nur das Weihesakrament und die Ölweihe am Gründonnerstag, so sind nach der Agende alle Handlungen, die ihrer Natur nach dazu geeignet sind, in den öffentlichen Gemeindegottesdienst eingeordnet, und zwar nach dem Wortgottesdienst vor dem Abendmahl (das der Ordination und den Einsegnungen folgen soll, bei anderen Handlungen wenigstens gewünscht wird). Vorbildlich ist auch die am Sonntag vor den Handlungen vorzunehmende Ankündigung der Handlung und die Fürbitte für die Kandidaten, wofür 9 Formulare angeboten werden. Diese Ankündigungen und Fürbitten sind bei wichtigen Akten, wie Pfarr- und Bischofseinführung oder Kirchweih, auch im ganzen Sprengel vorzunehmen; die Fürbitten auch am Tag der Handlung selbst.

¹⁰¹) Ausführlich zum Ganzen W. Lotz, *Das hochzeitliche Kleid*. Zur Frage der liturgischen Gewänder im evangelischen Gottesdienst, Kassel 1949 (mit 7 Abbildungen). Ferner: *Grundfragen evangelischer Paramentik*, Kassel 1955. (Arbeitsvorlagen für die einzelnen Gewänder im Verlag Stauda, Kassel). Im Unterschied zum katholischen Brauch wird die Stola bei den Berneuchenern über der Kasel getragen. – Bei Lotz, S. 22, ein Hinweis, daß vor allem in Württemberg und Sachsen wenigstens der weiße Chorrock noch vielfach bis heute getragen wird. Ebda, S. 22f., wird H. Goltzen (*Die Stimme der Geopfertenen*, Kassel 1949) zum Pastorentalar zitiert: »Dieses anti-liturgische Humanistengewand in der schwarzen Anti-Farbe der Finsternis, vergleichbar dem ›Sack und der Asche der Trauer, verleugnet, daß die Kirche sich der Gegenwart des himmlischen Bräutigams trösten und freuen kann. Daß die trauernde Synagoge solches Gewand tragen muß, hätte seinen Sinn; aber es ist ein trauriges Zeichen dafür, daß der Neuprotestantismus nichts mehr von der Eucharistie, der hochzeitlichen Freude, weiß, daß er an den weltüberwindenden Sieg Christi nicht mehr glaubt, wenn er sich durch obrigkeitlichen Zwang, durch ein Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. diesen schwarzen Sack als Einheitstracht für die – Rabbiner und die landeskirchlichen Pastoren hat verordnen lassen.« – Vgl. auch die Aufsätze von H. Kressel, W. Lotz und H. Heuer zur Frage *Soll die Albe wiedereingeführt werden?* Deutsches Pfarrerblatt 51 (1951) 486f.; 610; 619.

¹⁰²) *Begleitwort*, S. 27f. – Es wird hier die grundlegende Unterscheidung übersehen, die in der heutigen katholischen Theologie gemacht wird zwischen den *ex opere operato* wirkenden Sakramenten und den *ex opere operantis ecclesiae*, also fürbittweise, wirksamen Sakramentalien.

¹⁰³) *Begleitwort*, S. 29f. – Trotz der »auch auf dem Boden der lutherischen Kirche« gegebenen »Gefahr für ein abergläubisches Mißverständnis« hält die Agende am Ausdruck »Weihe« fest, den sie für die Ordination ablehnt, zumal das Wort auch »vom profanen Bereich her (z. B. Fahnenweihe) keineswegs an sich mit magischen Vorstellungen verbunden« sei und durch Zusage, wie »dem Dienste Gottes weihen«, durch passive Formeln (»So sei dies . . . geweiht«) und Vermeidung von Anreden (etwa: »Ich weihe dich«) jede »operative Auffassung« eliminiert werde (a. a. O., S. 27f.).

3. *Feier der Osternacht*

Im Jahr 1954 gab die Lutherische Liturgische Konferenz eine Vorlage für die Osternacht heraus¹⁰⁴). Sie basiert auf Osternachtsfeiern, die vereinzelt seit 1937 in Kirchen Hannovers am Abend des Karsamstags oder in der Osterfrühe gehalten wurden. Das Formular ist noch nicht offiziell, doch wird der zweite Band der Agende auch ein Formular für die Osternacht enthalten, wie im ersten Band angekündigt wird.

Die Ordnung übernimmt in z. T. freier Form Elemente der römischen Liturgie, so die Osterkerze¹⁰⁵), die bis zum Evangelium des Himmelfahrtstages bei den Gottesdiensten brennen kann, die Weitergabe des Osterlichtes an die Gläubigen (fakultativ), Exsultet und Präfation (beide in der gregorianischen Melodie), vier Lesungen, und zwar – z. T. gekürzt – die 1., 2. oder 4., 5. und 7. Lesung (statt dessen auch Röm 6,3–11) der früheren römischen Liturgie, dazu zwei Cantica und vier Orationen, fakultativ eine Erwachsenentaufe, eine Litanei (nach der Taufe), die zum Gloria überleitet. Ferner Epistel und Evangelium. Ausgeschlossen wurden als nicht zutreffend übersetzbar das *Lumen Christi*, als nicht-evangelisch Feuer- und Taufwasserweihe sowie die Erneuerung der Taufgelübde, weil die *Abrenuntiatio diaboli* für den, der durch die Taufe der Gewalt des Satans entnommen sei, in der Frageform kaum wiederholbar und das Taufgedächtnis noch nicht genügend durchdacht sei¹⁰⁶). Eingefügt wurde als Vorschlag eine kurze Didaskalie des Liturgen vor den Lesungen und als Erbgut aus altreformatorischen Ostermetten der wie bei unseren Passionen auf drei Kantoren verteilte Gesang des Osterevangeliums nach Matthäus (Mt 28,1–10, 16–20; oder, wie im *Missale Romanum*, Mt 28,1–7).

Gegenüber dem theologisch gefährlichen Übergewicht des Weihnachtsfestes und Karfreitags soll durch die evangelische Osternachtsfeier das Urfest der Kirche stärker ins Bewußtsein treten und durch das Abendmahl wenigstens der Kerngemeinde ausgezeichnet werden¹⁰⁷). Die fakultative Erwachsenentaufe würde zu einer Wiederbelebung der Fastenzeit beitragen, zumal nach der neuen lutherischen Taufordnung diese Zeit möglichst für die Vorbereitung der Taufbewerber genutzt und diese Katechumenatszeit wieder stärker in den Rhythmus des Kirchenjahres eingespannt werden soll¹⁰⁸).

4. *Lutherische Agende I: Haupt- und Nebengottesdienste*

Im Jahre 1955 erschien nach langem Bemühen, über das oben kurz berichtet wurde, in definitiver Ausgabe der erste Band der Lutherischen Agende¹⁰⁹), wohl das bedeutsamste Ereignis in der gegenwärtigen liturgischen Erneuerung im

¹⁰⁴) *Die Feier der Osternacht*. Im Auftrage der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands hg. von Chr. Mahrenholz, Berlin 1954 (Vorwort von Mahrenholz S. 3–12). Vgl. auch die A. 62 genannte Agende der Michaelsbruderschaft für die Karwoche.

¹⁰⁵) »Das einzige, was gegen die Osterkerze angeführt werden kann, ist dies, daß sie in der evangelischen Kirche ungewohnt ist. Das aber ist kein theologisch vertretbarer Gegen Grund gegen eine Sache, die man am anderen Ort (Weihnachten) unbefangen übt« (Vorwort, S. 8).

¹⁰⁶) Vorwort, S. 7 und 9f.

¹⁰⁷) Daß »unsere Hauptgottesdienste am Ostertage in der Regel ohne Sakramentsfeier gehalten« werden, »wird in absehbarer Zeit nicht zu ändern sein, wenn man nicht Gefahr laufen will, entweder das »Festpublikum« ohne genügende Vorbereitung zum Sakrament zuzulassen oder aber die Osterkirche bei Beginn des hl. Abendmahls zu drei Viertel leer zu sehen. Hier bietet die Osternachtsfeier die Möglichkeit, all denen den Genuß des Sakraments zu vermitteln, die es am Ostertage nicht entbehren wollen« (Vorwort, S. 5). – ¹⁰⁸) Vorwort, S. 5.

¹⁰⁹) *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Erster Band. Der Hauptgottesdienst*

deutschen Luthertum¹¹⁰). Der Band enthält Ordinarium und Proprium für den Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl sowie Formulare für bloße Predigt- oder Abendmahlsgottesdienste. Der Predigtgottesdienst, der an Sonn- und Festtagen neben dem Hauptgottesdienst oder an Werktagen gehalten werden kann, verläuft entweder nach der Ordnung der Messe oder nach dem Formular der Vesper, wobei an die Stelle der Auslegung oder Väterlesung die Predigt tritt, oder nach der Form des spätmittelalterlichen Predigtgottesdienstes¹¹¹), der besonders von den reformierten Kirchen im 16. Jahrhundert übernommen wurde und bis heute in Geltung ist. In dieser Form ist die Predigt durch Kanzelgruß, Gebet, Vater unser und Segen umrahmt. Der reine Predigtgottesdienst kann auch als Hauptgottesdienst gefeiert werden, entweder mit Fortfall dessen, was sich auf das Abendmahl bezieht, oder nach eigener, dem Wortteil des Hauptgottesdienstes verwandter Ordnung. Am Karfreitag und Buß- und Betttag kann nach einem besonderen Formular ein Hauptgottesdienst ohne Abendmahl gefeiert werden, was für den Karfreitag, der heute noch fast überall der Abendmahlstag ist, eine sehr auffällige Neuordnung bedeutet¹¹²). Besondere Formulare werden geboten für die Feier des Abendmahles außerhalb des Hauptgottesdienstes, etwa am Abend eines Sonn- und Feiertages oder an Werktagen.

Der »normale« Hauptgottesdienst am Sonntag aber – und das ist, wo es durchgeführt wird, wohl überall etwas Revolutionäres¹¹³) – enthält beides, *Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste*, Berlin 1955 (in zwei Ausgaben: sog. Schreibtischausgabe und – leicht verkürzte – Ausgabe für die Gemeinde).

Auszüge für den gottesdienstlichen Gebrauch:

- a) *Altaragende*, Berlin 1957 (mit allen Noten für den Altargesang; Texte der Gemeinde und des Chores in kleinerer Type; Lesungen nur mit Stellenangaben).
- b) *Lektionar*, Berlin 1953. Dazu: Chr. Mahrenholz, *Begleitwort zum Lektionar*, Berlin 1953; W. Schanze, *Das Lektionar für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden* (mit weiterer Literatur): Jahrb. f. Liturgik und Hymnologie 1 (1955) 81–84.
- c) *Kantionale*. Im Selbstverlag der Luth. Liturg. Konferenz. Auszüge: Kleines Lutherisches Kantonale. 2 Teile, Neuendettelsau 1950f. – In den Melodienfassungen nicht verbindlich. Man will in umstrittenen Fragen deutscher Gregorianik nicht apodiktisch vorgehen und auch das Werden von zeitgenössischen Weisen nicht unterbinden.
- d) *Kollektengebete für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres*, Neuendettelsau 1951.

Das Vorwort des ersten Bandes der Agende stammt vom damaligen Leitenden Bischof der VELKD Meiser, die Einführung zum Kalendarium und zum Hauptgottesdienst schrieb Chr. Mahrenholz, die Einführungen zu den einzelnen Proprien W. Stählin. Chr. Mahrenholz schrieb auch einen ausführlichen Bericht über *Die Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I*: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie 3 (1957) 1–32.

¹¹⁰) »Die Annahme dieser Gottesdienstordnung ist eines Tedeums der Lutherischen Kirche wert«; so der inzwischen verstorbene Erlanger Dogmatiker W. Elert auf der Generalsynode der VELKD in Braunschweig am 13. Oktober 1954. Der Leitende Bischof Meiser – München schreibt dazu im Vorwort der Agende, Elert habe damit »nicht nur die Zustimmung theologischer Besinnung . . . zum Ausdruck gebracht, sondern er hat sich darüber hinaus . . . zum Mund der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemacht«. (S. 10*).

¹¹¹) Die Predigtliturgie des ausgehenden Mittelalters ist in der katholischen Forschung bisher wenig beachtet worden. Vgl. jedoch J. A. Jungmann, *Missarum sollemnia*, Wien 1958, Bd. I, S. 628–633. Im Handbuch *Leiturgia III* (Kassel 1956) handelt E. Weismann, *Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen*, S. 16–27 über die Entstehung des Prädikantengottesdienstes im Mittelalter, S. 27–69 über die Übernahme (besonders in Südwestdeutschland) dieser Liturgie durch die Reformation im 16. Jh.

¹¹²) Der Karfreitag wurde ursprünglich in der lutherischen Kirche meistens ohne Abendmahl gefeiert; s. Rietschel-Graff, 478 A. 1.

¹¹³) Anschauungen, wonach ein Gottesdienst ohne Abendmahl etwas Unvollständiges ist und – wie Einzelne daraus folgerten – die Gemeinde allsonntäglich das Abendmahl feiern sollte, werden bereits im vorigen Jahrhundert (z. B. von Höfling, Th. Harnack und Kliefoth) vertreten; s. bei Rietschel-Graff, 428; 432.

digt und Abendmahl, und zwar die sakramentale Feier nicht als Anhängsel nur für Abendmahlsgäste¹¹⁴⁾, sondern eingeordnet in ein Gesamtgefüge. Dieses Gefüge besteht aus festen und wechselnden Stücken und ähnelt rein phänomenologisch dem Ordinarium und Proprium unserer Liturgie. Im einzelnen sind folgende Unterschiede zu nennen, wobei die von der Agende offengelassenen Variationsmöglichkeiten nur zum Teil berücksichtigt werden können.

Zunächst zum Ordinarium: Das nicht verpflichtende Rüstgebet – unser Stufengebet bis zum Aufer a nobis einschließlich – wird in der Sakristei durch den Liturgen und andere Mitwirkende verrichtet oder, ohne den Psalm *Judica*, vor dem Altar. Von Ordinariumsteilen des römischen Missale fehlen: Das *Munda cor*, die Gebete zur Opferbereitung und vor der Kommunion, das *Placeat* und das Schlußevangelium. Die Gebete zur Kommunion (Herr, ich bin nicht würdig . . . Wie soll ich dem Herrn vergelten . . . Was wir mit dem Munde empfangen . . .) können von den Kommunikanten still gebetet werden. Es fehlt ferner der Kanon außer den mit »Konsekration« überschriebenen Einsetzungsworten¹¹⁵⁾, bei denen der Liturg das Kreuz über Brot und Wein zeichnet und die Gemeinde sich erhebt, wenn das nicht schon zur Präfation geschehen ist, oder niederkniet.

Wenn die Gliedkirche es gestattet, kann aber der Liturg im Anschluß an das Sanctus ein Gebet singen, in dem er, die Präfation fortsetzend, dankt für die »Erlösung, die Du uns bereitet hast durch das heilige, allgenügsame Opfer seines (Christi) Leibes und Blutes am Stamme des Kreuzes« und in einer *Epiklese* um den

¹¹⁴⁾ Wie schon zu Luthers Zeiten verlassen bei einer an den Predigtgottesdienst angehängten Sakramentsfeier die Nichtkommunikanten in den meisten Gemeinden die Kirche. Luthers *Formula missae* und andere Ordnungen des 16. Jh. dagegen sahen vor, daß die gesamte Gemeinde zugegen bleibt; eine Praxis, die heute von einigen gewünscht, von andern bekämpft wird; s. Rietschel-Graff, 434–438.

¹¹⁵⁾ Die liturgische Fassung des Einsetzungsberichts bei Luther wird im allgemeinen, abgesehen von der Aufklärungszeit, in der Folgezeit bis heute von den Agenden übernommen. Den Wortlaut (mit Varianten) und einem Textvergleich mit den ntl. Berichten und dem römischen Kanon bietet H.-Ch. Schmidt-Lauber, *Die Eucharistie als Entfaltung der Verba Testamenti*. Eine formgeschichtlich-systematische Einführung in die Probleme des lutherischen Gottesdienstes und seiner Liturgie, Kassel 1957, S. 15–33. Ebda S. 34–77 die bemerkenswerte exegetische und S. 138–172 die liturgiegeschichtliche Untersuchung über die Funktion des Einsetzungsberichts im Rahmen des Hochgebets, S. 84–108 über die lutherische Konsekrationstheologie. Deren Schwierigkeit liegt darin, zwei sich eigentlich widersprechende Lehren zu vereinen: 1. *Benedictio fit per recitationem verborum Christi*, 2. *Extra usum . . . non adesse corpus Christi* (so nach der *Formula Concordiae* von 1577). Die Auffassung, daß die Worte Christi konsekrieren, ist rituell noch unterstrichen worden durch die Kreuzzeichen über den Elementen, die seit dem 17. Jh. in liturgischen Agenden des Luthertums auftreten (Rietschel-Graff, 468; 376f) und auch in der neuen Agende nicht fehlen. Rietschel und Graff verwerfen mit anderen entschieden die genannte Auffassung trotz der *Formula Concordiae* und vieler lutherischer Dogmatiken als unevangelisch und katholisierend; es bestehe kein Zweifel, daß die »Gemeindeglieder durch die übliche Form der Liturgie vielfach ganz unlutherische Vorstellungen mit der Konsekration verbinden, daß sie meinen, die Worte gälten den Elementen und die letzteren erführen irgendwelche Wandlung« (a. a. O., S. 468). Sie beklagen daher – aus anderen Gründen wie P. Brunner, Schmidt-Lauber u. a. – die völlig isolierte Stellung des Einsetzungsberichtes (467) und seine Auffassung als Gebet und verlangen ein eigenes Weihegebet, durch das die Elemente »geweiht (konsekriert), d. h. zu ihrem heiligen Gebrauch bestimmt werden« (469). – Sehr beachtlich sind die *Bemerkungen zur eucharistischen Epiklese* von K. B. Ritter in: *Kosmos und Ekklesia* (Festschrift für W. Stählin), Kassel 1953, S. 163–173; s. auch a. a. O., S. 40–54, R. Stählin, *Der Herr ist der Geist* (S. 54: »Der für das rechte Sakramentverständnis wesentliche und darum unaufgebbare Sinn der Epiklese liegt in dem Hinweis darauf, daß im Sakrament das Heilsgeschehen für die Kommunikanten präsentiert und aktualisiert werden soll«). Ferner s. K. F. Müller, *Neuordnung des Gottesdienstes*, in: L. Hennig (Hg.), *Theologie und Liturgie*, Kassel 1952, S. 297–301, P. Brunner, in: *Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen*. Untersuchungen zur Kirchenagende I, 1. Gütersloh 1949, S. 69–71.

Heiligen Geist bittet, »daß wir unter diesem Brot und Wein Deines Sohnes wahren Leib und Blut . . . empfangen«. Auf die gesungenen Einsetzungsworte folgt dann die ebenfalls gesungene *Anamnese* des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und der Fahrt in den Himmel, wo der Hohepriester uns vor dem Vater immerdar vertritt, die Bitte um Einheit der Kirche und um das Hochzeitsmahl im Reiche Gottes und schließlich die Doxologie.

Durch die Zulassung von Anamnese, Epiklese und Schlußdoxologie, die der Entwurf von 1951 noch nicht kannte¹¹⁶⁾, ist zwar ein bedeutsamer, gründlich erwogener Schritt über Luther hinaus getan, der das große Eucharistiegebet des Kanons wegen der darin vorkommenden Opferausdrücke zerstörte und den Einsetzungsbericht isolierte¹¹⁷⁾, aber im Unterschied zu den Meßordnungen der Hochkirche¹¹⁸⁾,

¹¹⁶⁾ Dort unterscheidet sich die Form B nur durch die Stellung des Vaterunser nach den Einsetzungsworten (so auch in den meisten Gottesdienstordnungen der Reformation, z. B. in Luthers *Formula missae* und in Baden 1857, Bayern, Hessen-Kassel, in der Lutherischen Kirche Preußens), statt, wie bei Luthers *Deutscher Messe* (dort als Paraphrase) und in den übrigen lutherischen und unierten Kirchen, vor den Einsetzungsworten; s. Rietschel-Graff, S. 346–359; 378, 467.

¹¹⁷⁾ Luther hat die westliche Auffassung, daß die Konsekration ausschließlich durch die Einsetzungsworte erfolgt, übernommen und daraus die (ohnedies dogmatisch erforderliche) liturgische Konsequenz gezogen, alle anderen Teile des Eucharistiegebets fortfallen zu lassen. Der daraus sich ergebende »schwerwiegende Substanzverlust in der eucharistischen Danksagung, die in dem Stiftungsbefehl Christi sowie in den altkirchlichen Gottesdiensten die wesentliche Mitte der eucharistischen Liturgie ist«, und die damit zusammenhängende Passivität der Gemeinde, die die actio Christi nur hinnimmt (Schmidt-Lauber, zusammenfassend S. 205–208; vgl. auch P. Brunner, in: *Leiturgia I*, S. 340–359), wird heute als »Fehlentwicklung in der lutherischen Tradition« bezeichnet und die Frage gestellt, »ob die lutherische Abendmahlsfeier eigentlich noch »Eucharistie« ist« (Schmidt-Lauber, a.a.O.). Sehr treffend auch K. B. Ritter, a.a.O., S. 172f.

¹¹⁸⁾ Der Opfergedanke im Sinn des Opfers der Kirche wird verschiedentlich ausgesprochen bei der »Darbringung der Gaben«; so bei der »Darbringung des Kelches« (Gebet des römischen *Ordo Missae: Offerimus tibi, Domine, calicem*), bei der »Darbringung des eingesammelten Kirchenopfers« (» . . . nimm an . . . die Opfergaben Deines Volkes, die wir . . . Dir darbringen . . . In diesen Erstlingen unserer Habe stellen wir uns Dir selber dar . . . Sende auf uns herab Deinen Heiligen Geist, daß wir uns Dir hinzugeben vermögen als ein Opfer, das Dir sei lebendig, heilig und Dir wohlgefällig . . .«), mehrfach im Weihrauchgebet (» . . . Weihrauch und reines Opfer . . . bringt Deine heilige Kirche Deinem Namen dar«), beim (erst jetzt folgenden) Glaubensbekenntnis (»Lasset uns opfern durch Jesum Christum das Lobopfer allezeit, das ist die Frucht der Lippen, die Seinen Namen bekennen«). In der Anamnese heißt es mit Anklängen an die Chrysostomusliturgie: »Ihn (Christus) . . . verkündigen wir als unser reines, heiliges, unbeflecktes Opfer. Und also bringen wir nach Seinem Willen Dir dar das Deine von dem Deinigen: das Brot des ewigen Lebens und den Kelch des unvergänglichen Heils. Blicke gnädig hin auf das allgenügsame Opfer, das Dein Sohn einmal für die Sünden . . . dargebracht hat und das . . . vor dem Angesicht Deiner erhabenen Majestät aufsteigt für und für. Nimm um Seinetwillen auch unser Opfer des Lobes gnädig an, wie du huldreich angesehen hast die Opfergaben unserer Väter.«

Es folgt eine der Berneuchener Form verwandte Epiklese. Zitate nach der letzten Auflage (1948) der Hochkirchlichen *Messe* (A. 67). – Die Interpretation der Heilerschen Anamnese durch K. F. Müller, *Die Neuordnung des Gottesdienstes*, in: L. Hennig (Hg.), *Theologie und Liturgie*, Kassel 1952, S. 300f, wonach in genuin lutherischer Weise »das Deine von dem Deinigen«, das sind Brot und Kelch«, nicht aber, wie bei der in A. 119 angeführten Anamnese, Christus dargebracht wird, scheint mir der Intention Heilers zu widersprechen, während P. Brunner, in: *Leiturgia I* (1954) 358, mit Recht einen »Anklang an die Vorstellung, als bringe die Gemeinde das im Abendmahl gegenwärtige Kreuzesopfer ihrerseits Gott dar« in beiden Anamnesen ausgedrückt findet, eine Vorstellung, die nach Brunner »unbedingt vermieden werden muß«, wie auch die in der anglikanischen Liturgie ausgedrückte Selbstopferung der Gemeinde im Eucharistiegebet verschwiegen werden kann und soll, wo »die Selbstvergegenwärtigung des Opfers Christi Ereignis wird«.

der Berneuchener¹¹⁹⁾ und einiger ausländischer Kirchen¹²⁰⁾ sowie vereinzelter lutherischer Ordnungen der Reformationszeit¹²¹⁾ ist das *Offerimus* unserer Kanons ausgeklammert. Auch wird nicht ausgesprochen, daß es sich im Mahl um die Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers handelt¹²²⁾.

Stücke des Ordinariums, die unser Missale nicht oder nicht mehr kennt, sind

¹¹⁹⁾ In der heute geltenden *Ordnung der Messe* (Kassel 1950) folgen auf Präfation und Sanctus Einsetzungsworte, Anamnese und Epiklese. In der Anamnese heißt es zum Schluß: »Durch Sein Blut gereinigt und versöhnt, treten wir mit Freudigkeit ein in das Heilige und nahen dem Thron Deiner Gnade mit diesem reinen, heiligen, allgenügsamen Opfer, mit dem Er, unser Hoherpriester, uns immerdar vor Dir vertritt. In der Gemeinschaft dieses Opfers loben wir Dich, Vater in den Himmeln, in ihm (dem Opfer!) rühmen wir Dich, mit ihm (!) beten wir Dich an.« – Es folgt die Epiklese: »Sende herab auf uns Deinen Heiligen Geist, der lebendig macht, und erfülle mit ihm das Haus Deiner ganzen Kirche; mit Ihm segne und heilige auch diese Deine Gaben zur himmlischen Speise. (Er breitet die Hände segnend über das Brot:) Segne und heilige dieses Brot + und mache es uns zur Gemeinschaft des Leibes unseres Herrn Jesu Christi. (Er breitet die Hände segnend über den Kelch:) Segne und heilige diesen Kelch + und mache ihn uns zur Gemeinschaft des Blutes unseres Herrn Jesu Christi. Und wie Du Ihn auferweckt hast von den Toten und den irdischen Leib verwandelt hast in himmlisches Wesen, so wandle uns + (er segnet sich selbst mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes), Herr, und laß uns diese Gaben reichen zu einem Brote des ewigen Lebens und zu einem Tranke des immerwährenden Heils. Ja, Herr, schaffe uns und alle Welt neu nach Deiner Liebe.« – Zur Kritik, die die Anamnese der Michaelsbruderschaft gefunden hat, s. K. F. Müller, a. a. O., S. 301 und P. Brunner, a. a. O.

¹²⁰⁾ In einer amerikanischen reformierten Liturgie (New York 1944) heißt es in der Epiklese: »... sende Deinen Heiligen Geist herab auf diese Elemente, die wir Dir jetzt darbringen (offer) und segne und heilige sie. Und wie Du Deinen einzigen Sohn als ein völliges und allgenügsames Opfer für die Sünden der ganzen Welt gegeben hast, so bringen wir hier uns selbst mit Leib und Seele dar als ein lebendiges, heiliges und wohlgefälliges Opfer... Und laß Dir wohlgefallen, barmherziger Vater, jetzt dieses Gedächtnis (memorial) des heiligen Opfers Deines Sohnes, das wir Dir hiermit darbringen (offer), gnädig anzunehmen zusammen mit dem Opfer unseres Lobes und Dankes, indem wir uns selbst mit Leib und Seele, Eigentum und Leben zu Deinem Dienst und Lob heiligen« (zitiert bei Rietschel-Graff, S. 471). Eine Verbindung von Anamnese und Ausdruck des Selbstopfers der Gemeinde ist auch hergestellt in der neuen Ordnung der *Église Réformée de France*, *Liturgie du culte dominical*, Paris 1948, S. 38 (en commémorant ici le sacrifice unique et parfait... nous nous offrons nous-mêmes) und bei M. Thurian, *Joi du ciel sur la terre*, Neuchâtel und Paris 1946, S. 160 (»nous offrons à ta maiesté suprême notre sacrifice de louange... daigne avoir égard au sacrifice de ton Fils, unique et parfait... et agréer son intercession perpétuelle... Daigne aussi recevoir l'hommage de nos coeurs qui s'offrent à toi et se consacrent à ton service, en sacrifice vivant et saint«). Das *Eucharistic Prayer* der lutherischen Kirchen der USA bringt nach den Einsetzungsworten Anamnese und Epiklese; in letzterer wird der Vater gebeten: »Du wollest gnädig annehmen dieses unser Opfer des Lobpreises und Dankes« (zitiert in: *Liturgische Erneuerung in aller Welt*. Ein Sammelbericht. Hg. von Th. Bogler, Maria Laach 1950, S. 162).

¹²¹⁾ In der schwedischen *Interimsmesse* von 1576 steht in der Anamnese sogar: »Eundem filium tuum, eiusdem mortem et oblationem... fide amplectimur tuacque praeclaræ maiestati humillimis nostris precibus offerimus« (zitiert bei Schmidt-Lauber, S. 244f). In der Ordnung der Messe für Pfalz-Neuburg von 1543 heißt es in der Epiklese vor den Einsetzungsworten: »Wir bringen für deine Goetliche Maiestat dise deine Gaben Brot und Wein und bitten, du woeldest di selben durch dein Goetliche gnad... heiligen, segnen...« (zitiert bei Schmidt-Lauber, S. 221). Fast wörtlich übernommen von der Ordnung der Lutheraner in Hessen – Kassel (bei Rietschel-Graff, S. 469f).

¹²²⁾ Auch der von P. Brunner (in: *Leiturgia I*, S. 360) nach dem Vorbild von Th. Harnack formulierte Kanon der *Kirchenagende* von Beckmann-Brunner-Kulp (s. A. 171) vermeidet absichtlich (*Leiturgia I*, S. 358 A. 376) das katholische »Offerimus«. Im Postsanctusgebet heißt es nur: »Dieses Brot und diesen Wein, deine Gaben, himmlischer Vater, stellen wir vor dein Angesicht und bitten dich, du wollest sie heiligen und segnen durch die Kraft des Heiligen Geistes, daß dies Brot sei der Leib unseres Herrn Jesu Christi...«

Die Anamnese spricht vom Hohenpriester, der uns allezeit vor dem Vater vertritt »mit dem einen allgenügsamen Opfer seines Leibes und Blutes, für uns dahingegeben und vergossen am Stamm des Kreuzes und für uns gegenwärtig im Geheimnis dieses heiligen Mahles«.

in der neuen Agende Kanzelgruß und -segnen, das allgemeine Kirchengebet^{122a}), das in jeweils drei oder vier Formularen (mit Varianten) als zusammenhängendes Gebet in der Art des Allgemeinen Gebets des heiligen Canisius (*Prospohese*), in der Form orientalischer Liturgien (*Ektenien*), in der Art, wie sie bei uns am Karfreitag erhalten ist (*diakonisches Gebet*), oder auch als Litanei gebetet oder gesungen wird; ferner Versikel vor der Postcommunio. Dazu, wenn die Gliedkirche es vorsieht, ein Gebet des Liturgen bei der Niederlegung des Dankopfers (Kollekte) am Altar, worin es heißt: »Nimm gnädig an dies Opfer unseres Dankes, das wir Dir darbringen zu Deiner Ehre. Laß die Gabe Dir wohlgefallen«. An besonderen Tagen können die Gläubigen das Dankopfer selbst zum Altare bringen. Schließlich ist noch anzumerken, daß die in der Regel choraliter von Chor oder Gemeinde und Chor abwechselnd gesungenen Stücke Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei durch Gemeindelieder ersetzt werden können.

Das Proprium der neuen Agende besteht aus freien, fakultativen und festen Stücken. *Freie* Stücke, deren Auswahl dem Liturgen zusteht, sind das Eingangslied, das Predigtschlußgebet, das Lied nach der Predigt sowie Psalmen oder Lieder zum Dankopfer und zur Kommunion. *Fakultative* Stücke sind solche, die entweder immer gleich bleiben oder nach Belieben dem Kirchenjahr gemäß ausgewechselt werden können; das sind die Präfation – neben der allgemeinen gibt es 14 weitere, darunter eine Marienpräfation¹²³) –, die Versikel vor der Postcommunio und diese selbst. *Feste* Stücke sind solche, die für jeden Sonn- und Festtag eigens zusammengestellt sind; das sind für den Liturgen bzw. Lektor Kollekte, Epistel und Evangelium und Predigttext, für die Gemeinde Gradual- oder Wochenlied zwischen den Lesungen, für den Chor Introitus mit mehreren Psalmversen, Allelujavers und gegebenenfalls die Mitwirkung mit der Gemeinde durch mehrstimmig gesungene Strophen des Gradualliedes oder mit dem Lektor, wenn Teile der Lesungen als Motetten mehrstimmig gesungen werden. Dieses Proprium, in dem also unser Graduale, Offertorium und Communio fehlen, ist zusammengestellt in Anlehnung an das vorreformatorische Erbe, wie es in den mittelalterlichen Missalien der deutschen Diözesen vorliegt, d.h. also mit einigen Abweichungen vom heutigen *Missale Romanum*. Diese Anlehnung schließt aber nicht aus, daß manche Teile, z. B. viele Kollekten, umgeformt oder neu gestaltet wurden.

Im Proprium sind als nicht allgemein übliche Feste aufgenommen der Altjahrsabend, der Aschermittwoch, die drei ersten Tage der Karwoche und der Karsamstag, die Osteroktav – außer dem Ostermontag, der überall begangen wird – und ein Formular für die Pfingstwoche¹²⁴).

Ein zweiter Teil des Propriums – die Entsprechung zu unserem *Proprium*

^{122a}) Zur Geschichte bis zur heutigen Erneuerung s. O. Dietz, *Das allgemeine Kirchengebet*, in: *Leiturgia II* (1955) 417–452. Die bisher fast einzig bekannte Form war die prosphonetische (Allgemeines Kirchengebet), sofern das Fürbittgebet nicht thematisches Predigtschlußgebet geworden war.

¹²³) Die Präfationen stimmen mehrfach mit den 15 Präfationen der Berneuchener überein und entstammen – ebenso wie die 17 Präfationen der Hochkirchler (darunter eine zum Fest des heiligen Franz von Assisi) und die 11 Präfationen aus dem Agendenentwurf der EKU von 1955 (keine Marienpräfation) – z. T. aus der vorreformatorischen Kirche (die Präfationen zum Christkönigsfest und zum Totengedächtnis der Hochkirchler sind Übersetzungen der erst im 20. Jh. in das *Missale Romanum* aufgenommenen Präfationen). – Über die Geschichte der (zeitweise ganz verdrängten) Präfationen im protestantischen Gottesdienst s. W. Reindell, in: *Leiturgia II* (1955) 489–521.

¹²⁴) Im Agendenentwurf der EKU von 1953 bzw. 1955 (s. A. 169 und 171) ist nur der Altjahrsabend aufgenommen.

*Sanctorum*¹²⁵⁾ – enthält Formulare für Feste, die in der lutherischen Kirche seit der Reformation vielerorts in Übung geblieben oder wieder neu eingeführt sind. Dazu gehören alle Feste der Apostel und Evangelisten, die Feste des Erzmärtyrers Stephan, der Unschuldigen Kinder, der Darstellung des Herrn oder Lichtmeß, der Verkündigung Mariä, der Geburt Johannes des Täufers, der Heimsuchung Mariä, des Erzengels Michael und aller Engel und der Gedenktag der Heiligen; ferner die Gedenktage der Augsburgischen Konfession und der Reformation¹²⁶⁾. Einige dieser Feste, die an den traditionellen Daten gefeiert werden, verdrängen gegebenenfalls sogar den mit ihnen zusammentreffenden Sonntag, nämlich Johannes, Stephanus, Unschuldige Kinder, Lichtmeß, Geburt Johannes des Täufers, Peter und Paul, Michael sowie die beiden Gedenktage der Reformation. Das Fest Mariä Verkündigung wird dagegen bei Okkurrenz mit den Sonntagen der Fastenzeit oder mit der Kar- oder Osterwoche verlegt. Johannes der Täufer und Michael können nach Art unserer Solemnitas externa auf einen Sonntag verlegt werden. Die übrigen Apostelfeste, Heimsuchung Mariä und der Gedenktag der Heiligen werden nur während der Woche fakultativ gefeiert.

Ein dritter Teil des Proprium enthält, dem *Commune Sanctorum* und den Votivmessen des Missale Romanum entsprechend, Formulare für Gedenktage eines Märtyrers, eines Lehrers der Kirche, der Kirchweih, der Entschlafenen – letzterer wird vorläufig noch mit dem letzten Sonntag im Kirchenjahr verbunden –, Bitt- und Dankformulare für den Buß- und Bettag, um den Heiligen Geist, um die Einheit der Kirche, um die Ausbreitung des Evangeliums, um gute Ernte, ein allgemeines Dankformular und eines für den Erntedanktag. Es folgen schließlich Formulare für eine Kirchweih, Konfirmation, Ordination und die Wahl eines kirchlichen Amtsträgers sowie für Notzeiten: in Kriegsgefahr, in Kriegsnoten und um Frieden¹²⁷⁾. Wenn an gewöhnlichen Werktagen ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert wird, so in der Regel mit dem Formular des vorhergehenden Sonntags. Feste und Kirchenjahreszeiten sind durch wechselnde Farben in der Bekleidung des Altars und des Lesepults gekennzeichnet. Die Farben stimmen mit unserem Brauch überein¹²⁸⁾.

Es wäre nur in detaillierter Aufstellung möglich zu zeigen, worin das Um-

¹²⁵⁾ Für eine neue Wertung der Heiligen sprechen im evangelischen Raum u. a. das viel gelesene Buch des reformierten Pfarrers W. Nigg, *Große Heilige*, Zürich 1952 (auch als Volksausgabe: 28.–58. Tsd.) und die dreibändige Sammlung von J. Erb, *Die Wolke der Zeugen*. 3 Bände. Kassel, I: 1958; II: 1957; III: 1959. S. auch M. Lackmann, *Die Verehrung der Heiligen*, Stuttgart 1958; die 12. der *Evangelischen Aussagen zu katholischen Wahrheiten* der »Sammlung«, in: M. Lackmann, H. Asmussen u. a., *Katholische Reformation*, Stuttgart 1958, S. 80; O. Planck, *Unsere Verbindung mit der oberen Welt*, in: H. Asmussen und W. Stählin (Hg.), *Die Katholizität der Kirche*, Stuttgart 1957, S. 309–374.

Recht zurückhaltend noch K. Nitzschke, Art. *Heiligenerverehrung*, in: EKL II (Göttingen 1958) 63f und *Maria*, a. a. O., 1249 – 1521. Zur Reformationszeit s. R. Lansemann, *Die Heiligentage, besonders die Marien-, Apostel- und Engeltage in der Reformationszeit*, Göttingen 1939, zur Marienverehrung R. Schimmelpfennig, *Die Geschichte der Marienverehrung im deutschen Protestantismus*, Paderborn 1952. In heutiger Sicht: H. Asmussen, *Maria, die Mutter Gottes*, Stuttgart 1950 und Fr. Heiler (u. a.), *Evangelische Marienverehrung: Eine Heilige Kirche*. 1955/56, 1.

¹²⁶⁾ Der Agendenentwurf der EKU enthält unter der Überschrift »Kleinere Feste« (so im Register) nur folgende Feste: Darstellung Jesu, Marien Verkündigung, Johannes der Täufer, Aposteltag (29. Juni), Michaelis und Reformationsgedächtnis.

¹²⁷⁾ In Agendenentwurf der EKU finden sich Formulare nur für ein Märtyrergedächtnis, für den Totensonntag, für Bittgottesdienste (Einheit der Kirche, Ausbreitung des Evangeliums, Ernte, Frieden, In Kriegsnoten), für Danktage (allgemein und für die Ernte), für eine Kirchweih, eine Synode und den Bußtag.

¹²⁸⁾ s. zur geschichtlichen Entwicklung Rietschel-Graff, S. 126f. Ferner J. G. Mehl, *Das Kirchenjahr und seine liturgischen Farben: Gottesdienst und Kirchenmusik* 1, 2 (1950) 5–11.

wälzende der neuen Ordnung des lutherischen Hauptgottesdienstes im einzelnen besteht. Denn die der neuen Agende vorausgehende Situation ist überall verschieden. Fast durchweg neu ist die organische Verbindung von Wortgottesdienst und Abendmahl, die Zusammenfassung des Kyrie, des (nicht mehr verkürzten) Gloria und der Kollekte zu einem geschlossenen, nicht durch die bisherigen psychologisierenden Buß- und Gnadensprüche verbundenen Gebetsakt, die festen Kirchenjahrproprien mit dem gesungenen Introitus statt eines Eingangsspruches, mit zwei Lesungen statt einer und mit dem Kanon der Gradualieder, die Erneuerung des Altargesangs durch reformatorische oder gregorianische Weisen statt der romantisierenden Melodien des 19. Jahrhunderts, die Beteiligung der Gemeinde durch Dialoge und das Amen, die Aufgliederung auf weitere Träger der Liturgie (Chor, Lektor und Kantor.)

Bei dieser großen Zahl von »Neuerungen« ist es gut zu verstehen, daß die Generalsynode von Braunschweig (Oktober 1954) den Gliedkirchen gestattete¹²⁹⁾, entsprechend ihrem bisherigen Brauch Änderungen zu beschließen, sofern die Grundstruktur (Voranstellung des Rüstgebetes (Confiteor), wo es gehalten wird; Zusammenfassung von Kyrie, Gloria, Kollekte zu einem geschlossenen Akt; doppelte Schriftlesung mit dem Wochenlied; Predigtlied nach der Predigt; Gestaltung des Abendmahlsteils nach der Form A oder B) nicht angetastet wird. Außerdem können die Gliedkirchen zusätzliche Proprien und herkömmliche Melodien für liturgische Gesänge einfügen sowie »für eine befristete Übergangszeit besondere Bestimmungen über die Art einer schrittweisen Einführung von Agende I treffen«.

Von der Möglichkeit zu Sonderregelungen haben die Landeskirchen bisher keinen großen Gebrauch gemacht. Jedoch hat Mecklenburg die Form B mit Epiklese und Anamnese nicht angenommen.

Nach dem Stand vom 31. Januar 1957¹³⁰⁾ ist die Agende I in den Lutherischen Landeskirchen von Thüringen und Mecklenburg (1955), Schleswig-Holstein, Lübeck und Hannover (1956), Schaumburg-Lippe und Braunschweig (1957) angenommen worden. 1958 kam Bayern hinzu. In Hamburg, wo die Agende 1955 zur Erprobung freigegeben wurde, steht die Annahme bevor. Sachsen hat die Agende bisher weder angenommen noch zur Erprobung freigegeben. Im allgemeinen sind für die Einführung Fristen von einigen Jahren angesetzt. Nur in Thüringen sollten die einzelnen Gemeinden die neue Ordnung bereits bis zum 31. Dezember 1956 einführen.

In einigen Landeskirchen ist die lokale Einführung der Agende (so in Mecklenburg) oder des Ordinariums (so in Hannover und Bayern) an Beschlüsse der Kirchenvorstände, in Bayern außerdem an die Genehmigung der Kirchenbehörde gebunden.

Im Vergleich mit den Meßordnungen der Berneuchener oder der Hochkirchler ist die neue lutherische Agende in manchen Punkten enttäuschend¹³¹⁾. Aber es ist vielleicht richtig, nicht zu schnell und zu weit voranzugehen, um nicht zu schockieren, solange Geistliche, Kirchenvorstände und Gemeinden nicht bereitet

¹²⁹⁾ s. den Text des synodalen Beschlusses bei Chr. Mahrenholz, *Die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie* 3 (1957) 6f.

¹³⁰⁾ Vgl. K. F. Müller, *Die Agendenarbeit in den Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands von 1945–1956: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie* 3 (1957) 79–87, bes. 81.

¹³¹⁾ So fehlt in der Agende die *Fractio panis*, deren »ausdrückliche Ablehnung durch Luther . . . sich schwer mit der allgemeinen liturgischen Intention »Zurück zur ersten Messe Christi in Einklang bringen« läßt (Schmidt-Lauber, S. 206). Vor allem aber ist die (zudem nur fakultative) Form B, wie bereits bemerkt, theologisch äußerst zurückhaltend.

sind. Das Bessere wäre sonst auch hier ein Feind des Guten. Im übrigen ist die neue Ordnung des Hauptgottesdienstes, wie ausdrücklich versichert wird¹³²⁾, nicht das letzte Wort: sie ist offen für jede weitere vor dem Evangelium zu verantwortende Entwicklung.

5. Lutherische Ordnungen des Jahres 1958

Das Jahr 1958 erbrachte drei weitere Neuerscheinungen von überregionaler Bedeutung. Im Sommer gab die Lutherische Liturgische Konferenz¹³³⁾ nach 24jähriger wissenschaftlicher Vorarbeit und mehrjähriger Erprobung die als Entwurf bereits 1951 gedruckte »Ordnung der Predigttexte« in »definitiver« Fassung heraus¹³⁴⁾. Sie ist den Gliedkirchen vom Rat der EKD am 12. April 1957 empfohlen worden. Sie enthält Predigttexte für sechs Jahre. Neben die altkirchlichen Perikopen der Agende, die seit dem Ende des vorigen Jahrhundert fast überall angenommen wurden, sind je zwei weitere Episteln und Evangelien gestellt¹³⁵⁾, die zu den Proprien an Sonn- und Festtagen passen¹³⁶⁾. Dazu kommen

¹³²⁾ Mahrenholz, a.a.O., S. 32.

¹³³⁾ »Da die Predigt ein Herzstück des christlichen Gottesdienstes ist . . ., muß gottesdienstliche Reform immer auch und vor allem eine Neubesinnung auf Grundlagen und Gestalt der Predigt mit einschließen. Daß die Liturgische Konferenz diese Arbeit für den Bereich der Ordnung der Predigttexte übernommen hat, möge als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß der unechte und unguete Gegensatz hie Predigt – hie Liturgie mehr und mehr im Schwinden begriffen ist.« So die Einführung in die *Ordnung der Predigttexte*, S. 14.

¹³⁴⁾ Berlin 1958. Die Einführung (S. 5–14) ist von J. Beckmann, W. Metzger und Chr. Mahrenholz unterzeichnet und berichtet (S. 12–14) über die Vorgeschichte; vgl. auch W. Stählin, *Die Ordnung der Predigttexte: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie* 1 (1955) 84f. – Grundlage der Arbeit war die *Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen*, die W. Stählin seit 1943 auf Wunsch von Landesbischof Wurm herausgegeben hatte. Man hat sich jedoch nicht entschließen können, die Predigttexte auch als liturgische Lesungen aufzunehmen. – *Predigt-hilfen* zu den neuen Texten werden seit Jahren von W. Stählin in Lieferungen herausgegeben (Kassel), neuerdings als Gesamtwerk in drei Bänden (Kassel 1958f).

¹³⁵⁾ In der Reformationszeit war es Sitte, im Hauptgottesdienst über das Evangelium, in den Nebengottesdiensten in der Frühe und am Nachmittag über die Epistel oder kursorisch über biblische Bücher zu predigen. Seit der Wende zum 19. Jh. dagegen war es fast überall üblich, ein freies Predigtthema zu wählen und die übrigen wechselnden Stücke des Gottesdienstes von daher zu bestimmen und so »thematisch« zu orientieren. Der erste Einbruch in diesen rationalistischen Subjektivismus geschah durch die Wiederherstellung der alten Perikopenreihen (Eisenach 1884). Da es aber einerseits nicht angängig war, nur über das Evangelium zu predigen, andererseits die Nebengottesdienste verfallen waren, mußte die Predigt im Hauptgottesdienst es übernehmen, in der Evangelienreihe nicht erfaßte biblische Texte zu behandeln. Neben der alten Epistelreihe dienten als Predigttexte von einzelnen Forschern oder Kirchen ausgewählte weitere Reihen, in der Regel vier bis sechs (Eisenacher Perikopen, Thomasianische Perikopen in Bayern, sog. Niemansche Perikopen in Hannover, Württembergische Perikopen, Sächsische Perikopen). »Die Grundsätze, nach denen die Auswahl dieser Perikopenreihen vorgenommen wurde, sind außerordentlich verschiedenartig; sie sind zum großen Teil durch den vermuteten oder konstruierten inneren Zusammenklang von Episteln und Evangelien auch in den sog. ungeprägten Zeiten bestimmt, zum Teil gehen sie darauf aus, möglichst viele »Kernstellen« der Bibel zu erfassen, die dann nach einem vielfach nicht näher erkennbaren System oder gemäß der damals herrschenden systematisierenden Auffassung vom Kirchenjahr ohne Rücksicht auf das übrige Tagesproprium auf die Sonntage verteilt werden. Keine dieser im vergangenen Jahrhundert aufgestellten neuen Reihen hat sich allgemein durchzusetzen vermocht; ihr Geltungsbereich fällt zumeist mit den landeskirchlichen Grenzen zusammen« (Einführung in die *Ordnung der Predigttexte*, S. 7). Die neuen Reihen wollen eine Einheit für die EKD schaffen und dabei die erwähnten Fehler vermeiden.

¹³⁶⁾ In der durch die Festkreise von Weihnachten und Ostern geprägten Zeit des Kirchenjahres sollen sich die Predigttexte dem vom betreffenden Proprium bestimmten Spannungsfeld einordnen. In den auslaufenden »unthematischen« Sonntagen nach Epiphanie und Pfingsten wurden die Reihen meist in Sinnbeziehung zum Tagesevangelium, vereinzelt auch zur Epistel, gewählt. Einleitung zur *Ordnung der Predigttexte*, S. 8–10.

drei außerordentliche Reihen: Psalmen, sog. Marginaltexte (in vielen Fällen ergaben sich mehr als sechs geeignete Texte) und Continuatexte. – Die sorgfältige Arbeit sollte auch bei der in Gang gekommenen Überlegung, die Perikopen des *Missale Romanum* durch zwei oder drei weitere Reihen zu vermehren, Beachtung finden.

Ebenfalls im Sommer 1958 erschien, von der Lutherischen Liturgischen Konferenz zur Erprobung herausgegeben, eine »Handreichung für den seelsorglichen Dienst« mit Ordnungen für die Einzelbeichte und für den Dienst an Kranken und Sterbenden¹³⁷⁾. Ihr kommt im Unterschied zu den Agenden keine verpflichtende Kraft zu. Sie will nur Ratschlag und Hilfe für die genannten Dienste geben.

Die private Beichte erlebt heute, wie eine Reihe von Schriften und privaten Beichtordnungen¹³⁸⁾ und der Frankfurter Evangelische Kirchentag mit einem seiner Themata: »Evangelische beichten« auch vor einer breiten Öffentlichkeit gezeigt haben, nicht ohne Einfluß der Psychoanalyse, von der sie jedoch deutlich unterschieden wird¹³⁹⁾, eine langsame Wiederbelebung¹⁴⁰⁾, nachdem sie, von Lu-

¹³⁷⁾ Berlin 1958. Die Formulare sind von Unterausschüssen ausgearbeitet worden; der Unterausschuß für die Beichte unterstand Oberkirchenrat Riedel – München, der für den Dienst an Kranken und Sterbenden Prälat W. Metzger – Stuttgart, der auch das Begleitwort schrieb (S. 279–289).

¹³⁸⁾ K. B. Ritter und W. Stählin, *Die Ordnung der Beichte*, Kassel (1926), 3¹⁹⁵²; A. Schönherr, *Lutherische Privatbeichte*, Göttingen 1938; M. Lackmann, *Wie beichten wir?*, Gütersloh 1948; Kl. Harms, *Die evangelische Beichte*, Bielefeld 1954; A. E. Rüthy, *Zur neutestamentlichen Begründung des Bußsakraments*: Intern. Kirchl. Zeitschrift 24 (1954) 218–234; Fr. Gleiss, *Zur biblischen Begründung der Einzelbeichte*: Monatsschrift für Pastoraltheologie 44 (1955) 430ff; E. Thomas, *Beichtbüchlein für evang. Christen*. Geleitwort von Bischof Lilje, Kassel 1955; O. Planck, *Evang. Beichtbüchlein*. Mit einem Vorwort von W. Stählin, Stuttgart 1956; W. Böhme, *Beichtlehre für evang. Christen*, Stuttgart 1956; E. Stange, *Die evang. Privatbeichte im Blickpunkt unserer Kirchenleitungen*: Pastoralblätter 97 (1957) 196–202; M. Thurian, *Evang. Beichte*. Mit einem Vorwort von Landesbischof Dietzfelbinger, München 1958; W. Lehmann, in: M. Lackmann u. a., *Katholische Reformation*, Stuttgart 1958, S. 236. Das *Allgemeine Evangelische Gebetbuch*, für Studentengemeinden hg. von H. Greifenstein u. a., Hamburg 1955, und das *Christliche Hausbuch*, hg. von W. Lotz, Kassel 1953, enthalten ebenfalls Anweisungen für die Privatbeichte; s. auch W. Stählin, *Die aussonderten Tage*, Kassel 1954; ders., *Die Regel des geistlichen Lebens*, Kassel 3¹⁹⁵⁰, S. 78f (Rat zur Einzelbeichte); S. 82 (»Eine Regel des geistlichen Lebens ist zugleich ein Beichtspiegel«) und den Abschnitt Krankenbeichte, in: H. Fichtner, *Kompendium der Krankenhausseelsorge*, Berlin o. J. (1957), S. 133–135. Bedeutsam ist, daß die *Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD* (Hannover 1955) die Einzelbeichte wünscht. – Zu Bestrebungen im 19. Jh., die Privatbeichte wieder einzuführen, s. Rietschel-Graff, S. 831 A. 16, und Thurian, S. 34 A. 4 (zu J. Chr. Blumhardt, dessen »Charisma des Beichtstuhls« an den Pfarrer von Ars gemahnt).

¹³⁹⁾ Z. B. von M. Boegner, dem Präsidenten der Fédération Protestante de France, im Begleitwort zu M. Thurians Buch (A. 138), S. 173f, und von K. E. Skydsgaard, Art. *Beichte*, in: EKL I (1956) 359.

¹⁴⁰⁾ K. E. Skydsgaard meint a. a. O., S. 358, daß die private Beichte »wohl im großen und ganzen nur in ziemlich geringem Maße praktiziert wird, wenngleich gesagt werden muß, daß das Verständnis dafür und ihre Anwendung zunimmt . . . Es gibt Zeichen dafür, daß wir in unserer Zeit größere Möglichkeiten zu einer positiven Lösung dieser außerordentlich wichtigen Frage haben als in den letzten Jahrhunderten«. Ähnlich W. Löw, Art. *Beichte*, II. Evangelische Beichte, liturgisch – praktisch, in: RGG I (3¹⁹⁵⁷) 972, der, im Blick auf den Frankfurter Kirchentag, »zwischen Kirchentagsgemeinden und dem durch Gewohnheit bestimmten Gemeinde-Alltag« unterscheidet und bemerkt: »Noch ist nicht erkennbar, wie sich die Wiedereinführung der Beichte vollziehen könnte, obwohl neuere Kirchenordnungen sie erstreben, besonders die »Ordnung des Kirchlichen Lebens« der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands«. »Ohne Erschütterung neuprotestantischer Meinungen ist die Beichte schwerlich wiederzugewinnen« (a. a. O., Sp. 973). Über die Übung der Einzelbeichte in Missionsgebieten s. G. F. Vicedom, Art. *Beichte* III. In den jungen Kirchen: a. a. O., Sp. 974.

ther noch als ein »sehr kostbar heilsam Ding« festgehalten, auch unter dem Einfluß der Philosophie von der Autonomie des Gewissens aufgegeben worden und ihr Verfall noch als protestantische Errungenschaft gepriesen worden war¹⁴¹⁾. Man bedenkt heute wieder mit Ernst das Wort Luthers: »Wo die Schlüssel nicht sind, da ist Gottes Volk nicht«¹⁴²⁾, ein Wort allerdings, das für uns angesichts der fehlenden sakramentalen Weihen fatal klingen muß¹⁴³⁾. Im Beichtformular der »Handreichung« hat die unter Handauflegung und mit dem Kreuzzeichen dem knienden Beichtenden zugesprochene Absolution den Wortlaut: »In Kraft des Befehls, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, spreche ich Dich frei, ledig und los. Dir sind Deine Sünden vergeben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen«¹⁴⁴⁾.

Bei den Vorlagen für den Dienst an Kranken und Sterbenden kann man die Fülle und Qualität des Gebotenen nur bewundern, die das im *Rituale Romanum* und in privaten katholischen Manualien Gebotene in einiger Hinsicht übertrifft. Es werden je mehrere Formulare für den Krankenbesuch, die Beichte (Einzelbeichte oder gemeinsame Beichte), die Krankenkommunion (möglichst im Rahmen der Ordnung des Hauptgottesdienstes einschließlich des Wortgottesdienstes, immer jedoch mit vorausgehenden Einsetzungsworten), den Beistand in der Sterbestunde, bei Unglücksfällen und nach eingetretenem Tod geboten. Dazu auf 172 Seiten eine Auswahl von Psalmen, Schriftworten, kurzen Ansprachen, Gebeten und Liedstrophen, Fürbitten und einer Litanei. In den Formularen begegnen neben Segensformeln unter Handauflegung und mit dem Kreuzzeichen hier und da Gebete des *Rituale*, so das *Proficiscere* und *Commendo te*, und die Fürbitten am Grabe aus der deutschen *Collectio Rituum*. Großen Wert legt die Handreichung auf Beichte und Kommunion des Kranken sowie auf die Beteiligung der Angehörigen und Nachbarn. Vieles davon ist der evangelischen Kirche verloren gegangen, zum Teil schon seit Luther, der die Krankenkommunion

¹⁴¹⁾ Zur Geschichte der Einzelbeichte im Protestantismus vgl. außer Rietschel-Graff, S. 805–835, und den A. 138 genannten Arbeiten besonders E. Roth, *Die Privatbeichte und die Schlüsselgewalt in der Theologie der Reformatoren*, Gütersloh 1952; L. Fendt, *Luthers Reformation der Beichte*, in: Mitteilungen der Luther-Gesellschaft, Heft 3, Berlin 1953, S. 121–137 und E. Sommerlath, *Der sakramentale Charakter der Absolution nach Luthers Schrift »Von den Schlüssel«*, in: Die Leibhaftigkeit des Wortes (Festgabe A. Köberle), Hamburg 1958, S. 210–232. – Das zitierte Lutherwort steht in der Weimarer Ausgabe VIII, 164; ähnliche, noch stärkere Worte: VII, 297; VIII, 169; 175; 341 usw. Sehr kritische Urteile über Fehlentwicklungen sind heute nicht selten, z. B. Harms, a. a. O., S. 19: »Die Einzelbeichte ist so wenig katholisch, daß ihr vielfaches Fehlen wie ein vernehmliches Zeichen dafür ist, daß etwas in unserer Kirche nicht in Ordnung ist. Erst wenn sie allerorten begehrt und geübt würde, wären wir wirklich evangelische Christen«. Bischof Dietzfelbinger im Vorwort zu Thurian (A. 138), S. 9: »Kann man bei Ihnen beichten?« – dies ist eine Frage, die oft ausgesprochen, noch öfter unausgesprochen, an einen evangelischen Pfarrer gerichtet wird. Sehr häufig wird sie von dem Fragesteller, der den Pfarrer daraufhin im geheimen prüft, negativ beantwortet. Wir wollen uns wenigstens nicht durch Unkenntnis der Probleme an der weiteren Verarmung der Beichte schuldig machen«. Marc Boegner stellt (a. a. O., S. 171f) fest, daß die übersteigerte Reaktion gegen die Entartung der katholischen Beichte zur Folge hatte, »daß die Gläubigen eines Gnadenmittels beraubt wurden, dessen freie und kluge, einsichtsvolle Handhabung zweifellos geistliche Früchte der Heiligung in unseren Kirchen getragen hätte«.

¹⁴²⁾ Zitiert bei Roth, a. a. O., S. 164.

¹⁴³⁾ Wie zur Zeit der Reformation ist auch heute noch dogmatisch umstritten, ob die Beichte ein Sakrament ist (so, mit einigen Schwankungen, Luther; eindeutig bejahend Melancthon). Die Sakramentalität wird, im Gegensatz zu Calvin, auch von Reformierten wie Thurian vertreten (a. a. O., bes. S. 23–26).

¹⁴⁴⁾ Es ist auffallend, daß in allen lutherischen Ordnungen der Beichte seit jeher nur indikative Absolutionsformeln gebraucht werden; s. Rietschel-Graff, S. 813, 814, 818, 826 (zu Luther), 826f (Ordnungen des 16. Jh.), 833f (neuere Agenden).

nion als »unerlaubte Privatisierung des der Gemeinde zgedachten Mahles« ablehnte¹⁴⁵). Der *Valetsegen* für Sterbende und die Fürbitte für die Entschlafenen werden im Begleitwort mit Berufung auf das lutherische Bekenntnis verteidigt¹⁴⁶). Keine Aufnahme dagegen fand die (neutestamentlich bezeugte!) Krankensalbung. Sie wird von wenigen Pfarrern, vor allem Mitgliedern der Hochkirche, auf eigene Initiative geübt¹⁴⁷).

Die dritte überregionale liturgische Neuerscheinung des Jahres 1958 ist die von der Kirchenleitung der VELKD im Herbst herausgegebene vorläufige Fassung des dritten Bandes der Agende¹⁴⁸). Er enthält die Ordnungen der in der Regel im öffentlichen Gottesdienst zu vollziehenden Taufe eines Kindes und eines Erwachsenen, der Jähtaufe (d. i. die nicht im öffentlichen Gottesdienst, sondern im Elternhaus oder in Kliniken durch den Pfarrer gespendete Taufe todkranker oder schwacher Kinder und Erwachsener) und die Ordnung für die Bestätigung einer durch Nichtordinierte vollzogenen Nottaufe. Die Formulare weisen einige Gebete und Riten aus dem *Rituale Romanum* auf, so die Bezeichnung mit dem Kreuz an Stirn und Brust, die Handauflegung nach dem eigentlichen Taufakt und, wo es üblich ist, die Auflegung eines Taufkleides¹⁴⁹). Nicht aufgenommen sind dagegen die altkirchlichen (von Luther beibehaltenen) Exorzismen¹⁵⁰), die Überreichung einer Kerze und die Salbungen. Bei der Erwachsenentaufe sind die Katechumenatsriten möglichst zu Beginn der Vorfasten- oder Fastenzeit vorzunehmen, nachdem der Taufbewerber in die Anfangsgründe des christlichen Glaubens eingeführt ist. Die eigentliche Taufe findet, wenn möglich in der Osternacht, erst nach Abschluß des Katechumenats statt.

¹⁴⁵) Vgl. W. Metzger im *Begleitwort der Handreichung*, S. 282f. Eine andere Stellung als Luther bezog Johannes Brenz in der *Württembergischen Kirchenordnung* von 1536, nach der dem Kranken, da er ja nicht excommunicatus sei, das »Sakrament communionis« keineswegs vorenthalten werden soll. Die späteren Agenden sind in diesem Punkte Brenz und nicht Luther gefolgt. Anderes dagegen, wie Privatbeichte und gemeinsame Sterbegebete, trat fast völlig zurück (Metzger, a. a. O., 284–286).

¹⁴⁶) Metzger, a. a. O., S. 289. Apologie, XXIV, 94: scimus veteres loqui de oratione pro mortuis, quam nos non prohibemus.

¹⁴⁷) Nach Fr. Heiler, *Die liturgisch-sakramentalen Erneuerungsbestrebungen im Protestantismus: Eine heilige Kirche* 28, 2 (1955f) 58. Die von W. Lotz für die Michaelsbruderschaft hg. *Agende für die Seelsorge an Kranken und Sterbenden*, Kassel 1949, enthält S. 165–169 einen *Vorschlag für eine Ordnung der Krankensalbung*, die »sich streng an das Gebot des Neuen Testaments hält, und dabei im Wesentlichen übereinstimmt mit dem, was auch sonst in der Christenheit in Übung ist . . . Luther selbst verwirft in »De Captivitate die Krankensalbung nicht, sondern sagt, daß durch diese Handlung Vergebung und Friede gespendet werde« (a. a. O., S. 165). – W. Löhe wollte die Ölsalbung wieder einführen, mußte aber auf Weisung der Kirchenleitung davon Abstand nehmen. Von Löhe stammt ein Ritus der »Todesweihe«: *Rauchopfer für Kranke und Sterbende und deren Freunde*, 1884. Gütersloh 61918.

¹⁴⁸) *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*. 3. Band. *Die kirchlichen Handlungen* (Vorläufige Fassung), Berlin 1958. Beigegeben von Chr. Mahrenholz verfaßte, »unter der Verantwortung der Lutherischen Liturgischen Konferenz« gehende *Begleitworte* zu den Ordnungen der Taufe und Konfirmation (41 S., 1952), des Übertritts und der Wiederaufnahme (7 S., 1956), der Beichte (35 S., 1957), der Feier von Jubiläen (9 S., 1958).

¹⁴⁹) Ein Taufkleid oder Taufschleier (Westerhemd genannt, von lat. vestis) ist in Mitteldeutschland (Sachsen und Thüringen) noch gebräuchlich, wie es auch in Luthers *Taufbüchlein* vorgesehen ist (Rietschel-Graff, S. 568; 614).

¹⁵⁰) »Nur im Zusammenhang mit Verkündigung und Katechese, wo Wesen und Sinn des Exorzismus deutlich werden, könnte sein Gebrauch möglich sein« (*Begleitwort*, S. 6). Die Konferenz hat jedoch versucht, die Sache selbst festzuhalten: »Die von uns als Muster dargebotenen Taufermahnungen sprechen von der Verlorenheit und Gebundenheit des ungetauften Menschen; auch zu Beginn der Taufordnung haben wir . . . ein Gebet exorzistischen Charakters neben anderen aufgenommen; und schließlich ist in der sog. Abrenuntiation dem Gedanken der sündigen Verhaftung aller Ungetauften deutlich Ausdruck gegeben« (a. a. O., S. 6).

An die Taufformulare schließen sich verschiedene Ordnungen für die Segnung einer Mutter an¹⁵¹). Diese in manchen Ordnungen der Reformation beibehaltene, bereits seit dem vorigen Jahrhundert vielfach wiederbelebte¹⁵²) Segnung kann auch, wie es heute zumeist geschieht, in die Taufhandlung einbezogen werden, bei der normalerweise außer dem Paten auch die Eltern und die Gemeinde anwesend sind.

Die Konfirmation, deren Sinn neuerdings wieder sehr umstritten ist¹⁵³), hat nach den Herausgebern des Agendenentwurfs folgende Bedeutung¹⁵⁴): 1) Hinweis auf die Taufe als Ausgangspunkt und auf das Abendmahl als Zielpunkt der Handlung. 2) Die Prüfung mit dem Credo vor der ganzen Gemeinde. 3) Das Ja der Konfirmanden zur Absicht der Handlung. 4) Die auf das zukünftige Leben ausgerichtete Wortverkündung und Mahnung. 5) Fürbitte und Handauflegung. Abgelehnt wird das Gelübde, das die bisher gültigen Agenden enthalten, sowie der damit verbundene Handschlag¹⁵⁵). Die Konfirmation vollzieht sich in zwei zeitlich getrennten Akten. Im ersten Akt handelt es sich um die Vorstellung der Konfirmanden vor der Gemeinde und um ihre Prüfung, im zweiten Akt um die eigentliche Konfirmation oder Einsegnung. Die Frage des Termins der Konfirmation ist in der Agende offen gelassen, da Kirchenleitungen und Synoden dafür zuständig sind. Der jetzige Zeitpunkt am Ende des volksschulpflichtigen Alters wird aus drei Gründen heute vielfach abgelehnt: Weil die Entlassung aus dem Schulzwang von vielen Konfirmierten mehr oder weniger bewußt mit einer Entlassung auch aus der kirchlichen Praxis gleichgesetzt wird, weil die Pubertätsjahre für die Konfirmation denkbar ungünstig sind, weil die Kirche nicht das Recht hat, die Teilnahme der Getauften am Abendmahl bis zur Schulentlassung aufzuschieben¹⁵⁶).

¹⁵¹) »Wenn das Kind lebt«, »Wenn das Kind nach der Taufe verstorben ist«, »Wenn das Kind tot geboren oder ungetauft verstorben ist«. Außerhalb des Gottesdienstes kann unter Umständen auch die uneheliche Mutter gesegnet werden (s. dazu S. 46 der *Agende und Begleitwort zu den Ordnungen der Taufe*, S. 23).

¹⁵²) Zur Geschichte seit der Reformation s. Rietschel-Graff, S. 618–620. Im *Begleitwort* zum Agendenentwurf wird S. 21 behauptet, in den römischen Ordnungen stehe der reinigende Charakter der Handlung im Vordergrund, während die lutherischen Ordnungen ausschließlich Danksagung und Fürbitte betonten und die alttestamentliche Anschauung, daß die Geburt unrein macht, entschieden ablehnten. Die Texte des *Rituale Romanum* oder der *Collectio Rituum pro Germaniae Dioecesisibus* berechneten jedoch in keiner Weise zu einer solchen Entgegenstellung. Korrekter Rietschel-Graff, S. 618, zum *Rituale Romanum*: »Außer der Anwendung des Weihwassers am Anfang und Schluß trägt die Feier keinen purgatorischen Charakter.«

¹⁵³) »Das große Problem der Konfirmation, die in der evangelischen Kirche zu einer Not, ja geradezu zu einem Ärgernis geworden ist, läßt sich nur lösen durch die Rückkehr zur abendländischen Überlieferung des Sakraments der Firmung« (Fr. Heiler: *Die liturgisch-sakramentalen Erneuerungsbestrebungen im Protestantismus: Eine Heilige Kirche* 28,2 (1955/56) 56). In ähnlicher Richtung: M. Thurian (Frère de Taizé), *La Confirmation. Consécration des laics*, Neuchâtel und Paris 1957 (S. 115–119 eine gute Bibliographie über die von der anglikanischen Kirche ausgehende jüngste Diskussion). Vgl. auch L. Vischer, *Die Geschichte der Konfirmation. Ein Beitrag zur Diskussion über das Konfirmationsproblem*, Zollikon 1958; H. Ehrenberg, *Entwirrung der Konfirmation*, Bielefeld 1951; K. B. Ritter, *Reformation und Konfirmation*: Quatember (1956) 81–90; Chr. Mahrenholz, *Begleitwort zu den Ordnungen der Taufe und der Ordnung der Konfirmation*, S. 24–38; G. Gründler, *Wege und Möglichkeiten zur Neuordnung der Konfirmation*: Monatsschrift für Pastoraltheologie 47 (1958) 421–438; Fr. Heiler u. a., *Die Firmung: Eine Heilige Kirche* 18, 3/4 (1936), besonders K. Minkner, *Die Wiedereinführung der sakramentalen Firmung in der evangelischen Kirche*, S. 119–125. S. ferner Herder Korrespondenz 12 (1957f) 417 (Beschluß der Synode der EKD zur Überprüfung der Konfirmationspraxis); 13 (1958f) 168 (Literatur); 188 (Thüringen); Stellungnahme aus der VELKD).

¹⁵⁴) *Begleitwort zu den Ordnungen der Taufe und der Ordnung der Konfirmation*, S. 37.

¹⁵⁵) *Begleitwort*, S. 26; 30–32; 35.

¹⁵⁶) Vgl. *Begleitwort*, S. 37f. Bei der Konfirmation noch schulpflichtiger Kinder würde auch

Zum weiteren Inhalt des dritten Bandes gehören Ordnungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es sind die Formulare für den Übertritt zur lutherischen Kirche, die Wiederaufnahme in die Kirche, die gemeinsame Beichte¹⁵⁷⁾, den öffentlichen Bußgottesdienst (mit der Wiedereinführung der *Offenen Schuld*, dem Sündenbekenntnis, als Schwerpunkt)¹⁵⁸⁾ und Ordnungen für die gottesdienstliche Feier von Jubiläen der Trauung (seit dem 16. Jahrhundert bekannt), der Ordination (seit dem 18. Jahrhundert auftretend) und der Konfirmation (seit dem ersten Weltkrieg aufgekommen).

6. Vorarbeiten für die Lutherische Agenda II

Von dem großen Agendenwerk der VELKD steht noch der zweite Band aus. Er wird u. a. enthalten Ordnungen für Trauung¹⁵⁹⁾ und Bestattung¹⁶⁰⁾ sowie für

eine Ansetzung der Konfirmation außerhalb der Fasten- bzw. Passionszeit möglich werden und so vermieden, daß – »wie leider heute vielfach – der Tag des ersten Abendmahlganges zugleich der Tag der ersten Zigarette, des ersten Alkoholgenusses und des erstmaligen Tragens der Erwachsenenkleidung ist« (ebda, S. 38).

¹⁵⁷⁾ Über die seit dem 18. Jh. an die Stelle der Einzelbeichte getretene Gemeinsame Beichte (im Agendenentwurf mit Möglichkeit der Einzelabsolution) und ihren Unterschied zum (sehr viel älteren) öffentlichen Schuldbekenntnis (»Offene Schuld«; Confiteor) s. das *Begleitwort zu den Ordnungen der Beichte*, S. 16; 17–21. Die *Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD* sagt über das Verhältnis von Einzelbeichte und gemeinsamer Beichte: »Die Einzelbeichte und die Gemeinsame Beichte ergänzen einander und halten sich gegenseitig gesund. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und auch bestimmte Sünden zu bekennen, und die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung der ungenannten Sünden zu bitten und aller selbstquälerischen Selbstbetrachtung zu entsagen« (zitiert a. a. O., S. 17). Chr. Mahrenholz begründet die weiter bestehende Notwendigkeit der Gemeinsamen Beichte bei aller Anerkennung der Notwendigkeit der Einzelbeichte mit der mangelnden Erfahrung und Übung im Beichten und Beichtthören (»Wer wagt es zu behaupten, daß die lutherische Kirche und ihre Pfarrer auf diese Aufgaben gerüstet sind?«) und dem Zeitmangel (»Können wir die Einzelbeichte normativ als einzige Beichtform wieder einführen, wenn wir genau wissen, daß es eine Katastrophe gibt, falls unsere Gemeindeglieder uns beim Wort nehmen? . . . Wovor wir warnen, ist die Propagierung der Einzelbeichte als der einzig möglichen Form und die Inangsetzung einer entsprechenden Massenbewegung, der wir nicht gewachsen sind; was wir wünschen, ist die Förderung der Einzelbeichte in der Heranziehung und Ausbildung von Beichtvätern und in der Predigt von der Beichte als einem »allerheilsamsten Ding« (Luther, WA VII, 297), das nicht bloß ein Vorspiel zum heiligen Abendmahl ist, sondern dessen Kernstück, die Absolution, auch in ihrer eigenständigen Bedeutung als Stiftung Jesu Christi gewertet wird« (a. a. O., S. 18).

¹⁵⁸⁾ »Die »Offene Schuld« ist nach Einführung der Allgemeinen Beichte vor dem heiligen Abendmahl fast ganz abgekommen. Als allsonntägliches Stück der Liturgie hat sie nur noch die sächsische Landeskirche. Einige norddeutsche Kirchen pflegen sie als Besonderheit des Gottesdienstes am Karfreitag und an Bußtagen« (*Begleitwort zu den Ordnungen der Beichte*, S. 25). Über die Entwicklung der »Offenen Schuld« in vor- und nachreformatorischer Zeit s. B. Klaus, *Die Rüstgebete*, in: *Leiturgia II* (Kassel 1955) 524–566 und das *Begleitwort*, S. 24–27, das auch die von den noch geltenden Formularen der Offenen Schuld (Sachsen, Hannover, Schaumburg-Lippe) abweichenden Neufassungen der Agenda theologisch und liturgisch begründet.

¹⁵⁹⁾ Bemerkenswert ist die *Ordnung der Trauung*, die der damalige Bischof der Evang.-Lutherischen Kirche in Oldenburg, W. Stählin, für seine Landeskirche herausgab. Ein überarbeiteter Auszug erschien als *Handreichung für die Trauung*, Kassel 1948. Die Vorbemerkungen betonen, daß die Trauung »keine bloße Angelegenheit der Brautleute und ihrer Familien, sondern eine gottesdienstliche Handlung der Gemeinde« sei (S. 3). In der Formel des Pfarrers nach dem Konsensaustausch (»Willst Du diese N. N. als Deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen . . .«) und dem Ringwechsel werden nach nord- und mitteldeutscher lutherischer Tradition – wie bei Luther selbst – die Eheleute »zusammengesprochen«, was der protestantischen Auffassung eigentlich weniger entspricht als die in süd- und westdeutschen Agenden auftretende Bestätigungsformel, die deprekativen Formeln der Reformierten Kirchen oder die Segensformeln, die

das Stundengebet (Metten und Vespren, Mittagsgebet und Komplet)¹⁶¹). Als Vorabdruck ist 1957 »Die Complet« erschienen¹⁶²). Sie ist einschließlich der meisten Choralweisen mit der Sonntagskomplet des römischen bzw. benediktinischen Breviers fast ganz identisch¹⁶³), abgesehen von der fehlenden marianischen Antiphon. Mette und Vesper sind bereits in alle für die VELKD und die unierten Kirchen Mitteldeutschlands (Berlin-Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien) bestimmten Anhänge zum Evangelischen Kirchengesangbuch aufgenommen worden¹⁶⁴). Daß die Berneuchener, Alpirsbacher und die Hochkirchliche Vereinigung das Stundengebet in der römischen Form eifrig pflegen, wurde bereits erwähnt¹⁶⁵). Überhaupt erfreut sich das in der Verfallszeit völlig verlorengegangene, seit der liturgischen Restauration des vorigen Jahrhunderts nur in einigen geschlossenen Gemeinschaften (Diakonissenhäuser, Predigerseminare) gepflegte¹⁶⁶) Stundengebet in lebendigen Kreisen besonders bei der Jugend

nach Einführung der Ziviltrauung in manche Agenden aufgenommen wurden (s. Rietschel-Graff, S. 701–754, bes. 716f, 740, 742, 746–749). Vgl. auch Kl. Mörsdorf, *Die kirchliche Eheschließungsform nach dem Selbstverständnis der christlichen Bekenntnisse*. Eine rechtsvergleichende Untersuchung; MThZ 9 (1958) 241–256. Zur Problematik der evangelischen Eheschließungsform s. B. Jordahn, Art. *Eheschließung*, in: EKL I (1956) 1021–1042.

¹⁶⁰) Als wichtige Vorarbeit ist zu nennen: B. Jordahn, *Das kirchliche Begräbnis*. Grundlegung und Gestaltung (Veröffentl. d. Evang. Gesellschaft für Liturgieforschung, Heft 3), Göttingen 1949. Jordahn gab auch eine *Ordnung für das kirchliche Begräbnis* heraus (Göttingen 1950). Eine *Ordnung der Bestattung* der Evang. Michaelsbruderschaft erschien als Entwurf von W. Lotz in Kassel 1946. Die *Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD* (1955) handelt in Abschnitt VIII über das Begräbnis. Zur Problematik der (sehr verschiedenartigen) evangelischen Begräbnisriten (Fürbitte für den Verstorbenen u. a.) s. E. Hertzsch, Art. *Begräbnis* III, 3, in: RGG I (*1957) 965f und ausführlich Rietschel-Graff, S. 764–788.

¹⁶¹) Als Vorarbeit ist anzusehen: *Chorgebet*. Ordnungen und ausgewählte Stücke für Mette und Vesper, Mittagsgebet und Nachtgebet. Mit einem Geleitwort von Chr. Mahrenholz hg. von O. Brodde, Kassel 1953. (S. 201ff ein instruktives Nachwort mit einem Quellennachweis.) Die Grundordnungen für Mette, Vesper und Komplet »binden sich an den von der Lutherisch-Liturgischen Konferenz Deutschlands im Einvernehmen mit Vertretern der Altpreußischen Union ausgearbeiteten und von der Bischofskonferenz der VELKD als vorläufige Ordnung bestätigten Aufriß dieser Horen. Die Auswahl der einzelnen Stücke und ihre gregorianische Gestalt sind – soweit nicht anders vermerkt – Vorschlag des Herausgebers« (Chr. Mahrenholz im Geleitwort). Im Anhang des *Chorgebets* finden sich wechselnde Teile für Advent, Weihnachten, Passions- und Osterzeit sowie Pfingsten (S. 171ff).

¹⁶²) Berlin 1957.

¹⁶³) Der Vorabdruck unterscheidet sich von der Ausgabe O. Broddes (*Chorgebet*, S. 156–168) nur dadurch, daß er auf die von Brodde jeweils an erster Stelle abgedruckten und von ihm vorgezogenen germanischen Choralfassungen verzichtet und nur romanische Tonmodelle verwendet. Die Unterlegung des Textes unter die (romanische) Melodie der Antiphon scheint mir im Vorabdruck besser gelungen als bei Brodde.

¹⁶⁴) s. K. F. Müller, *Die Agendenarbeit in den Landeskirchen der Evang. Kirche Deutschlands von 1945–1956*: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie 3 (1957) 85; 92.

¹⁶⁵) s. A. 63, 73 und 76; vgl. zu den Ordnungen der Michaelsbruderschaft H. Schumann, *Die Erneuerung des Gottesdienstes*. Zur Wiedergewinnung der Messe und des Stundengebetes in der Evang. Kirche, Kassel 1949. – Die in die Agende der Evang.-Lutherischen Kirche in Oldenburg von 1950 aufgenommenen Horen (Morgengebet, Abendgebet, Nachtgebet) schließen sich an die Ordnungen der Michaelsbruderschaft an (K. F. Müller, a. a. O. 88).

¹⁶⁶) Über das Stundengebet in der Reformationszeit, seine Ablösung durch »Erbauungsliteratur« im 16.–18. Jh. und seine Restauration durch einzelne Kreise im 19. Jh. (W. Löhe und in diesem Jh. O. Dietz in Neuendettelsau; Th. Kliefoth; G. Chr. Dieffenbach; Diakonissenhäuser in Berlin und Bethel; Gemeinden in Mecklenburg – Schwerin, Bayern und Minden – Ravensburg) berichtet H. Goltzen, *Der tägliche Gottesdienst*, in: *Leiturgia* 3 (Kassel 1956) 187–217. Die musikalischen Formen der Horen zur Reformationszeit im *Handbuch der deutschen evang. Kirchenmusik*. Nach den Quellen hg. von K. Ameln, Chr. Mahrenholz und W. Thomas. Bd. I., Göttingen 1941.

steigender Beliebtheit¹⁶⁷). Es fällt auf, daß die Psalmodie bisher überall in traditionellen Bahnen verläuft (genuin »gregorianisch« oder im »germanischen Dialekt«) und die im katholischen Frankreich reich und verheißungsvoll wachsenden (auch von der reformierten *Comunauté de Taizé* aufgenommenen) neuen Kompositionen, obwohl sie auch von deutscher Seite beachtet wurden¹⁶⁸), keine Nachfolge finden.

7. Neue Agenden für unierte Kirchen

Aus der Agendenarbeit außerhalb der VELKD verdient eine besondere Erwähnung der Entwurf der Agenda für die Altpreußische Union, Erster Teil¹⁶⁹), der für den Hauptgottesdienst in der Form B eine mit der neuen Lutherischen Agenda verwandte Ordnung bringt¹⁷⁰). Ihr Gebrauch ist in Rheinland und West-

¹⁶⁷) Eine Übersicht über die gegenwärtig vorliegenden Horenordnungen bei H. Goltzen, a. a. O., S. 217–223; vgl. auch 272–287 und 105–107 (Bibliographie). Zu den musikalischen Versuchen und Lösungen der verschiedenen Schulen s. O. Brodde, *Evangelische Choralkunde*, in: *Leiturgia IV* (Göttingen 1958) 416–431; 469–496; 532. – Das *Allgemeine Evangelische Gesangbuch*, für Evang. Studentengemeinden von H. Greifenstein u. a. hg. (Hamburg 1955) übernimmt Laudes, Terz (bzw. Sext), Vesper und Komplet von Alpirsbach.

Während das Brevier von H. Asmussen, *Das tägliche Wort*, München 1937, die vorreformatorische Ordnung wenig berücksichtigte, ist das *Pfarrbrevier* desselben Verfassers (Stuttgart, o. J.) mit Laudes, Vesper und Komplet stärker am katholischen Brevier ausgerichtet. Ferner ist zu nennen: *Orate fratres*. Gebetsordnung für evang.-luth. Pfarrer. Im Auftrage einer Luther-Bruderschaft von E. Glüer und K. Jagdmann, Göttingen 1952 und *Ordnung für den täglichen Gottesdienst, Mette, Vesper, Komplet*. Hg. vom Liturg. Ausschuss der Evang. Kirche (der Union) in Westfalen, Gütersloh 1952, die samt gregorianischen Melodien (S. 191–252) in die *Agende für die Evang. Kirche von Westfalen*. Dritter Teil. *Die täglichen Gottesdienste und die Gottesdienste der Jugend*, Witten (Ruhr) 1957, aufgenommen wurde und ebenfalls der Alpirsbacher Schule verpflichtet ist.

¹⁶⁸) H. Goltzen berichtet im Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 3 (1957) 101–104 über *Die »Bible de Jérusalem« und ihre Psalmodie*, d. h. über die Kompositionen J. Gélinaus S. J. (vgl. dazu D. Rimaud, *Erneuerung des Psalmengesanges in Frankreich*: LJ 4 (1954) 247–254). Die Kompositionen von Deiss, Samson u. a. (s. dazu u. a. E. Moeller OSB, *Où va le cantique liturgique?*: Les Questions liturgiques et paroissiales 39 (1958) 327–331) werden von G. nicht erwähnt. G. glaubt, daß die deutsche Sprache eine »größere Verwandtschaft zur lateinischen Form gregorianischer Modellpsalmodie« hat als die der hebräischen Rhythmik verwandte französische Sprache und hält daher eine Nachahmung der französischen Versuche für Deutschland für unzulässig (ebenso Fr. Gottschick, *Psalmodie-Restoration und Neubeginn*: Quatember (1956) 3–19). Goltzen bemerkt jedoch: »Über die (praktisch nur geringen!) Differenzen der verschiedenen Richtungen deutscher Gregorianik muß eine freie Verwendung der mannigfachen Möglichkeiten des Psalmenvortrags hinausführen. Das Beispiel des christlichen Nachbarlandes zeigt, daß trotz der gegenreformatorischen Erstarrung die Gewinnung neuer Ansätze einer muttersprachlichen Liturgie für den ganzen Sprachraum nicht hoffnungslos bleiben muß« (a. a. O., 104).

¹⁶⁹) Witten (Ruhr) 1953.

¹⁷⁰) Die Form A entspricht der Preußischen Agenda von 1895, jedoch mit der Möglichkeit, die liturgischen Weisen der Reformationszeit statt der des 19. Jahrhunderts, Eingangspsalmen statt -sprüchen und Kollektengebete nach der Ordnung des Kirchenjahres statt thematischer Kollekten zu verwenden. In Form B ist das fakultative Postsanctusgebet z. T. wörtlich dem Postsanctusgebet der neuen lutherischen Agenda entnommen, jedoch erweitert durch Teile des Gebetes, das dort nach den Einsetzungsworten steht. Statt eines Postsanctusgebetes kann ein längeres Gebet mit ananetischem und epikletischem Inhalt treten, das mit geringer sprachlicher Änderung dem Vorschlag von P. Brunner in: *Leiturgia I* (Göttingen 1954) 360f entspricht. In beiden Gebeten fehlt wie auch in der lutherischen Agenda nicht der eschatologische Ausblick (vgl. 1 Kor 16, 22 und Didache 9, 4; 10, 5f). Die Feier des Abendmahls ist auch hier (bei der Form B) mit dem vorhergehenden Gottesdienst verbunden.

Auch andere Teile des Ordinarius (so mehrere Formulare für das Allgemeine Kirchengebet) sowie des Propriums (Lesungen, Allelujavers, Gradualied, eine Form des Introitus) stimmen mit der lutherischen Agenda überein.

falen¹⁷¹) und in den mitteldeutschen Landeskirchen¹⁷²) freigegeben. Die endgültige Einführung steht nach der Erprobung in den Gliedkirchen bevor. Der zweite Band, erste Hälfte: Die kirchlichen Handlungen, enthaltend Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung, wurde 1955 in erster Lesung von der Synode der EKD verabschiedet und zur Erprobung an die Gliedkirchen weitergegeben¹⁷³).

Eine wertvolle Leistung ist der erste Band einer »Kirchenagende« für die (unierten) Kirchen in Rheinland und Westfalen (Gütersloh 1949) mit einem umfangreichen Kommentarband, an dem neben dem jetzigen Präses im Rheinland, Joachim Beckmann, der Heidelberger Dogmatiker Peter Brunner beteiligt ist¹⁷⁴). Diese nicht offizielle Agende wurde auf Antrag der Gemeindepresbyterien zur Benutzung freigegeben¹⁷⁵). Unter den außerhalb der VELKD stehenden Lutherischen Kirchen ist die Oldenburgische Landeskirche, in der früher nicht zwei Gemeinden mit gleichem Gottesdienst zu finden waren, durch eine von Landesbischof Stählin inspirierte reiche Agendenarbeit hervorgetreten. Der Hauptgottesdienst kann dort nach der Ordnung der Michaelsbruderschaft (Berneuchen) gefeiert werden¹⁷⁶).

8. Zusammenfassung

Wenn nun abschließend versucht wird, zusammenfassend die Haupttendenzen der gegenwärtigen liturgischen Erneuerung zu zeichnen, so ist zu beachten, daß nicht überall alles verloren war, was heute wieder entdeckt wird, und ferner, daß die eingeleitete Erneuerung teilweise erst in den Anfängen ihrer Verwirklichung steht und manche dogmatische Voraussetzung nicht allgemein anerkannt wird¹⁷⁷). Zunächst sei genannt, was nicht nur für den Hauptgottesdienst gilt, sondern auch für die übrigen liturgischen Handlungen.

1. Abkehr von einem Gottesdienst, der fast nur den Pfarrer zu Wort kommen läßt (»Ein-Mann-Gottesdienst«), im auffälligen Gegensatz zum allgemeinen Prie-

Form C ist ein Wortgottesdienst (mit »Offener Schuld«), der in Gemeinden reformierter Herkunft als Hauptgottesdienst, im übrigen ebenso wie die schlichte Form D als Früh- und Abendgottesdienst an Sonn- und Festtagen oder als Predigtgottesdienst an Wochentagen verwandt werden kann. Form E ist für einen Abendmahlsgottesdienst nach reformierter Überlieferung bestimmt, der an Form A oder C anzuschließen ist.

¹⁷¹) *Entwurf der Agende für die Evangelische Kirche der Union*. 1. Band: *Die Gemeindegottesdienste*, Witten (Ruhr) 1955 (leichte Überarbeitung des o. a. Entwurfs von 1953). Die *Vorbemerkungen zum Gebrauch der Agende* sind von J. Beckmann verfaßt. Die Beilage *Richtlinien und Vorschläge für die Einführung der Gottesdienstordnung, Form B* stammt von K. Honemeyer.

¹⁷²) Bemerkenswert ist, daß gerade in den unierten Kirchen von Berlin-Brandenburg, Pommern, Provinz Sachsen und Schlesien die Form B ein starkes Echo gefunden hat. »Denn der Kirche, die unter einer ständigen Anfechtung und Bedrohung steht, wird ein besonderes Gehör nicht nur für die Verkündigung, sondern auch für das Gebet, das Sakrament und das Lied geschenkt« (K. F. Müller, *Die Agendenarbeit*: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie 3 (1957), 92).

¹⁷³) Müller, a. a. O., S. 91.

¹⁷⁴) J. Beckmann, H. L. Kulp, P. Brunner und W. Reindell, *Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen*. Untersuchungen zur Kirchenagende I, 1, Gütersloh 1949. Vgl. die Besprechung im LJ 1 (1951) 169–171 und V. Warnach, *Theologie und Gottesdienst*. Zu einer neueren evangelischen Kirchenagende: *Catholica* 9 (1953) 146–150.

¹⁷⁵) Müller, a. a. O., S. 92.

¹⁷⁶) Müller, a. a. O., S. 88.

¹⁷⁷) Auf die Gefahr, daß die erneuerte Liturgie verbleibende dogmatische Differenzen erst recht offenbar und vor allem dem einfachen Volk sichtbar machen und so Spaltpilz werden könnte, weist G. Hoffmann, *Die liturgische Erneuerung im Protestantismus als Problem und Verheißung*: TrThZ 66 (1957), bes. S. 292–294, hin. Dasselbst S. 291 f eine eher skeptische Prognose über die Annahme der neuen Ordnungen durch die Gemeinden.

stertum der Gläubigen, das in der Lehre der Reformation einen Schwerpunkt bildet. *Actuosa participatio fidelium* ist auch bei den getrennten Brüdern wichtiges Losungswort. Die Gemeinde soll über das Kirchenlied hinaus mindestens durch das Amen zu den Gebeten und durch die Akklamationen teilnehmen¹⁷⁸). Darüber hinaus sollen möglichst Chor, Kantoren, Lektoren, Assistenten im Gottesdienst mitwirken und ihm so eine größere und gegliederte Fülle verleihen¹⁷⁹).

2. Abkehr vom bisherigen liturgischen Gesang, der, soweit er nicht gänzlich abgeschafft war, in den Bahnen der Romantik des vorigen Jahrhunderts verlief, und die Rückkehr zum reformatorischen und vorreformatorischen Kultgesang¹⁸⁰).

3. Stärkere Einbeziehung des Körperlichen in Gestus und Ritus, die Ausdruck des Geistigen sind und auf Geist und Seele zurückwirken¹⁸¹).

4. Abwendung von den oft rationalistischen oder sentimentalischen Gebeten der Vergangenheit und die Rückkehr zu klassischen Gebetsformen und zur lebendigen Fülle des Kirchenjahres, wobei man in ökumenischer Weite auch auf die Zeit vor der Reformation zurückgreift¹⁸²).

¹⁷⁸) Auch aus dem Raum der Reformierten Kirche melden sich mehr und mehr Stimmen, die eine stärkere Einbeziehung der Gemeinde fordern, so der Schweizer Pfarrer W. Tappolet, *Das Wort Gottes und die Antwort der Gemeinde*, Kassel 1956.

¹⁷⁹) Vgl. dazu u. a. W. Stählin, *Das Amt des Laien in Gottesdienst und kirchlicher Unterweisung* (Im Dienst der Kirche 1), Kassel o. J.; W. Lotz, *Küsterdienst* (Im Dienst der Kirche 2), Kassel 1947; ²1957; A. Stier, *Der Dienst des Kirchenmusiklers* (Im Dienst der Kirche 9), Kassel (o. J.); Chr. Wetzell, *Die Träger des liturgischen Amtes im evang. Gottesdienst*, in: *Leiturgia IV* (Kassel 1957 ff) 269–341; H. Henche, *Die gottesdienstliche Aufgabe der Kirchenmusik*, Gütersloh o. J.; Fr. Buchholz, *Musik und Musiker in der christl. Gemeinde*, Regensburg 1952.

¹⁸⁰) O. Brodde, *Evang. Choralkunde*. Der gregorianische Choral im evangelischen Gottesdienst, in: *Leiturgia IV* (Kassel 1957 ff) 343–557; Fr. Buchholz, *Liturgie und gregorianischer Gesang*, München 1939; ders., *Vom Wesen der Gregorianik*, München 1948; O. Söhngen, *Die Wiedergeburt der Kirchenmusik*, Kassel u. Basel 1953; ders., *Theologische Grundlagen der Kirchenmusik*, in: *Leiturgia IV* (1957 ff) 1–267; W. Blankenburg, Art. *Chor, Gemeindegesang und Historia*, in: *Musik in Geschichte und Gegenwart*. Bde 2, 4 und 6 (Kassel 1952, 1955, 1957); Chr. Mahrenholz, Art. *Altargesang, Epistel und Evangelium*, ebda Bde 1 und 3 (Kassel 1951, 1954); *Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen*. Untersuchungen zur Kirchenagende I, 1. Gütersloh 1949 (P. Brunner, S. 37 ff; J. Beckmann, S. 209; H. L. Kulp, S. 427 f; W. Reindehl, S. 443–520). Vgl. ferner: E. Schink, *Zum theologischen Problem der Musik*, Tübingen ²1950; A. D. Müller, *Musik als Problem lutherischer Gottesdienstgestaltung*, Berlin 1947; G. Kappner, *Sakrament und Musik*. Zur liturgischen und musikalischen Gestaltung des Spendeaktes, Gütersloh 1952.

¹⁸¹) Die Kirchen der EKU und erst recht die Reformierten Gemeinden sind in diesem Punkte weit unsicherer als die Lutherische Kirche, wenn nicht gar ablehnend, z. B. was das Kreuzzeichen oder das Knien angeht, wie aus einem Vergleich der Agenden hervorgeht. – Die früheren Agenden gaben in der Regel über das Verhalten des Liturgen kaum, über das der Gemeinde keine Anweisungen. Einige Ausnahmen s. bei Rietschel-Graff, S. 505. Im hochkirchlichen Sinne schrieb O. J. Mehl 1927 über *Das liturgische Verhalten*. Eingehende »Rubriken« auch bei R. Otto, *Zur Erneuerung und Ausgestaltung des Gottesdienstes*, Gießen 1925, S. 59–98. S. auch A. 17. Treffend W. Stählin, *Um was geht es bei der liturgischen Erneuerung?*, Kassel 1949, S. 24: »In dem Widerstand gegen eine liturgische Erneuerung, die auf leibliche Gebärden größeren Wert legt, enthüllt sich... nicht nur eine manchen Menschen, vielleicht auch manchen Stämmen eigentümliche Scheu..., sondern es zeigt sich darin auch eine Abwehr dagegen, daß uns die erkannte und geglaubte Wahrheit buchstäblich »auf den Leib rückt, und der Wunsch, lieber in der unverbindlichen Sphäre der intellektuellen Überlegung zu bleiben, als wirklich, nach dem Wort des Apostels (Röm 12, 1), den Leib als ein lebendiges Opfer Gott darzubringen.«

¹⁸²) »Es liegt im Wesen der Sache, daß der lutherische Gottesdienst vieles aus der vorreformatorischen Liturgie übernommen und damit manches mit der Liturgie der römischen Kirche gemeinsam hat. Hier pflegen bei jeder agendarischen Neuordnung die heißesten Kämpfe ausgefochten zu werden... Der Maßstab bei der Schaffung liturgischer Ordnungen heißt

5. Durch die Aufnahme des klassischen Gebetsgutes soll auch der kultische Eigenwert des Gottesdienstes wieder stärker hervortreten, der sich nicht nur wie in den Lesungen und der Predigt auf den Menschen richtet, sondern zunächst und vor allem auf Gott. Äußeres Kennzeichen dafür ist die Verlegung der Gebete in den Altarraum und die Wendung zum Altar – in einzelnen lutherischen Gebieten gab es unter reformiertem Einfluß nur Kanzelgebete oder nur die Wendung zur Gemeinde. Der gegenwärtige Kirchenbau spiegelt in vielen Erscheinungen die Wandlungen wieder¹⁸³).

nicht ›Steht das auch im römischen Meßbuch?‹ – um dann je nach Einstellung positiv oder negativ zu entscheiden – sondern ganz allein ›Widerspricht das der Heiligen Schrift?‹ (Chr. Mahrenholz, *Die Agende für evang.-luther. Kirchen und Gemeinden, Band I: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie* 3 (1957) 31). M. zitiert in einer Anmerkung ein Wort des hannoverschen Landesbischofs H. Lilje vor der Landessynode 1956: »Viele klagen über einen Archaismus, weil sie das wunderbare Gebetsgut der Kirche, die alten Sakramentarien, einfach nicht genug kennen. Welche Reichtümer besitzt die ökumenische Kirche gerade darin, daß von all den verschiedenen Konfessionskirchen die Ströme zurückzuleiten sind auf das gemeinsame Erbe des Gebetsgutes der ungeteilten Kirche! Daraus sollte eine lutherische Kirche niemals freiwillig ausscheren«. Im Vorwort zur *Kirchenagende* von J. Beckmann u. a. (Gütersloh 1949), wird S. X die Überzeugung vertreten, daß ohne das »Erbe der abendländischen Kirche« »eine Erneuerung des Gottesdienstes der Evangelischen Kirche nicht möglich« sei.

»Als 1944 die württembergische Landeskirche die Schaffung eines kirchlichen Gebetbuches anregte, schlug ein noch heute maßgebender Kirchenführer vor: ›Wie die Verhältnisse nun einmal sind, müssen wir aus der eigenen Hand arbeiten; er wollte ›zweimal 365 Gebete machen‹. Dieser Mut ist uns wohl inzwischen vergangen. Es gibt für uns keinen Weg an der abendländischen Tradition vorbei, wenn wir zu einer Ordnung des Betens mit der Kirche kommen wollen« (H. Goltzen, in: *Leiturgia* III (1956) 272).

¹⁸³) So heißt es z. B. in den »bewußt zurückhaltend« formulierten *Rummelsburger Grundsätzen* des »Kirchenbautags 1951« (abgedruckt in: *Leiturgia* I (1954) 400–412) u. a.: »Die gottesdienstliche Besinnung unserer Tage hat lang verschüttete Erkenntnisse über die Aufgabe und die Gestalt evangelischen Gottesdienstes wieder ans Licht gebracht . . . Das Sakrament des Altares ist für den lutherischen Gottesdienst ebenso konstitutiv wie die Predigt. Darum lehnt die lutherische Kirche einen beweglichen Altar ab. Form, Maße und Werkstoff des Altares müssen seiner Bedeutung gerecht werden. Er steht in der Mittelachse des gottesdienstlichen Raumes im Angesicht der Gemeinde und sollte um mindestens zwei Stufen erhöht sein. Der Altar besteht aus dem Unterbau (stipes) und der Platte (mensa); wird er aus Stein ausgeführt, so ist für die aus einem Stück bestehende Platte Naturstein zu verwenden . . . Da sich das liturgische Handeln am Altar nicht auf den Liturgen zu beschränken braucht, . . . sollte auf jeder Seite des Altares Platz für einige Sänger vorgesehen werden . . . Lutherische Gemeinden werden in der Darstellung des gekreuzigten und auferstandenen Christus im Kirchenraum einen Hinweis auf die Gegenwart des Herrn bei seiner Gemeinde sehen wollen und darum schwerlich auf eine solche Darstellung verzichten. Auch Paramente, Bildwerke, Glasfenster und Wandteppiche vermögen bei rechter Gestaltung des Verkündigung zu dienen. Zu den ›schönen Gottesdiensten des Herrn‹ (Ps 27,4) gehören auch Kerzen und Blumenschmuck . . .«

Grundlegende Werke: G. Langmaack, *Der gottesdienstliche Ort*, in: *Leiturgia* I (1954) 365–436; ders., *Evangelische Kirchen*, in: *Handbuch der modernen Architektur*, Berlin 1957; *Kirchen. Handbuch für den Kirchenbau*, München 1959; Hg. des Evangelischen Teils: O. Bartning. Sehr instruktiv sind die Abschnitte *Theologische Grundfragen* (W. Stählin), S. 211–230, *Entwicklungen der Leitbilder* (C. Horn), S. 231–260; *Hinweise zur architektonischen Planung* (O. Bartning u. a.), S. 265–298, *Evangelische Kirchenbauten nach dem zweiten Weltkrieg* (O. Beyer u. a.), S. 299–376. Zu beachten sind auch: G. Kunze (Hg.), *Evang. Kirchenbau vor neuen Aufgaben* (Veröffentl. der Evang. Gesellschaft für Liturgieforschung, Heft 2). Göttingen 1949; ders., *Lehre, Gottesdienst, Kirchenbau in ihren gegenseitigen Beziehungen*. I (Veröffentl. der Evang. Gesellschaft für Liturgieforschung, Heft 4), Göttingen 1949; W. Wendland, *Die Kunst der Kirche*, Berlin 1953; ders., *Kirchenbau in dieser Welt*, Berlin 1957; O. Bartning, *Vom Raum der Kirche*, Bramsche bei Osnabrück 1958; R. Biedrzyński, *Kirchen unserer Zeit*, München 1958; H. A. Maurer, *Moderner Kirchenbau in Deutschland*, Kassel 1958. Führende Zeitschrift: *Kunst und Kirche*. Hg. von O. Bartning, O. Söhngen u. a. – Aus reformierter Sicht: A. Graf, *Vom Bau der Kirche*, Thun 1955.

6. Die Vor-, ja beinahe Alleinherrschaft der Predigt tritt zurück; die Wertschätzung des Sakramentalen ist neu erwacht. Durch die Wiederbelebung des vollen Gottesdienstes soll insbesondere das eucharistische Vermächtnis des Herrn aus seinem Winkeldasein befreit werden, in das es vielerorts als seltenes, von fast allen gemiedenes, in der Gestalt an den Karfreitag erinnerndes Anhängsel an die Predigt geraten war¹⁸⁴).

Es sollte nicht die Aufgabe dieser Ausführungen sein, Kritik an den Formen und der ihnen zugrundeliegenden Lehre der heutigen liturgischen Erneuerung in den evangelischen Kirchen zu üben, auch nicht darauf hinzuweisen, was unsere Kirche aus ihr an Anregung für die in Gang gekommene Erneuerung unserer eigenen Liturgie gewinnen könnte.

Die trotz ihres Umfangs lückenhafte Übersicht darf nicht geschlossen werden ohne der Freude Ausdruck zu geben über das, was in den getrennten Kirchen bereits erreicht wurde, dem Wunsche, das begonnene Werk möge fortschreiten, und der Hoffnung, die liturgische Erneuerung möge ein Schritt sein auf dem Wege zu dem Ziel, das uns das Gebet des Herrn weist: *Ut omnes unum sint!*¹⁸⁵)

(Abgeschlossen am 1. 2. 1959)

¹⁸⁴) Das *Kirchliche Jahrbuch für die Evang. Kirche in Deutschland 1957*, Hg. J. Beckmann, Gütersloh 1958, bringt S. 267 eine Tabelle der Abendmahlsgäste von 1952–1956 in Prozenten der Seelenzahl, aufgegliedert nach Landeskirchen. Die Ziffern weisen z. T., besonders zwischen 1952 und 1953, eine leichte Steigerung auf. Sie sind in Süddeutschland erheblich höher (z. B. 48 für 1956 in Bayern) als in Norddeutschland (z. B. 12 in Hamburg); West- und Mitteldeutschland nehmen eine Mittelstellung ein. – Für das Jahr 1955 bringt das genannte Jahrbuch für die einzelnen Landeskirchen absolute und relative Ziffern (S. 268–271). Besonders interessieren dabei die Zahlen der Abendmahlsfeiern pro Jahr und Kirchengemeinde (zwischen 43 in Hamburg und 6 in den Reformierten Landeskirchen Nordwestdeutschlands), der Abendmahlsgäste je Feier (zwischen 76 in Schaumburg-Lippe und 31 in Schleswig-Holstein), der Männer (zwischen 42% der Kommunikanten in Kurhessen-Waldeck und 28% in Anhalt), der Privatkommunionen (zwischen 8% in Württemberg und 1% bei den Reformierten Nordwestdeutschlands) und der Verteilung auf Abendmahlsfeiern innerhalb des Gesamtgottesdienstes (zwischen 55,5% der Abendmahlsgäste in Kurhessen-Waldeck und 6,9% in der Pfalz), im Anschluß an einen Gottesdienst (zwischen 77,2% in Hessen-Nassau und 32,1% in Pommern) oder im selbständigen Abendmahlsgottesdienst (zwischen 51,7% in Schaumburg-Lippe und 3,5% bei den Reformierten Nordwestdeutschlands). – Beispiele für Gemeinden mit sehr lebendiger eucharistischer Frömmigkeit: Hoerschelmann, *Die heilige Messe in der Brüdernkirche zu Braunschweig: Eine Heilige Kirche* 28, 2 (1955f) 77–83; B. v. Schenk, *Liturgie und lebende Gemeinde*, Kassel 1951 (lutherische Gemeinden in USA). »Im heiligen Sakrament ist die Seitenwunde immer offen, aus der Christi heiliges Blut geflossen ist und fort und fort fließt, daraus die Kirche geboren ward und immer aufs neue geboren wird und sich erhält. In der Eucharistie schlägt das Herz der Kirche, wo alles pulsiert, von dem der Strom des Heils ausgeht durch alle Glieder« (Schenk, a. a. O. S. 33; dort auch ein Zitat der Antiphon »O sacrum convivium«).

¹⁸⁵) Die ökumenische Verantwortung wird von den führenden Männern der Erneuerung gesehen, so z. B. von Chr. Mahrenholz, *Die Agende . . . Band I: Jahrb. für Liturgik und Hymnologie* 3 (1957) 32; Landesbischof Lilje (s. A. 182); W. Stählin, *Liturgische Erneuerung als ökumenische Frage und Aufgabe*. In: Festschrift für G. van der Leeuw. Pro Regno, Pro Sanctuario, Nijkerk 1950; Sonderdruck: Berlin 1950; J. Beckmann u. a., *Kirchenagende*, Gütersloh 1949, S. X; P. Brunner, in: *Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen*. Untersuchungen zur Kirchenagende I, 1, Gütersloh 1949, S. 20 und besonders von Fr. Heiler, *Die gottesdienstlich-sakramentale Erneuerung als Weg zur kirchlichen Einbeit: Eine Heilige Kirche* 28, 2 (1955f) 136–147. Speziell zum Stundengebet H. Goltzen, in: *Leiturgia* III (1956) 275: »Die Wiedergewinnung des Stundengebets ist eine ökumenische Aufgabe. Im Verständnis des Amtes und der Sakramente sind die Konfessionen schmerzlich getrennt. Nichts aber braucht die Getauften zu hindern, den Gottesdienst mit Psalmgebet, Schriftlesung, Hymnengesang und Fürbitten gemeinsam zu begehen.« Vgl. auch A. 182.

Aus katholischer Sicht s. G. Hoffmann, *Die liturgische Erneuerung im Protestantismus als Problem und Verbeißung*: TrThZ 66 (1957), bes. S. 295–297 und Chr. Moeller, *Liturgie et Occuménisme: Les Questions liturgiques et paroissiales* 32 (1951) 166–170.